REVISIONSAMT DES ODENWALDKREISES

BERICHT

über die

PRÜFUNG

des

JAHRESABSCHLUSSES

der Stadt

Bad König

zum 31.12.2012

Inhaltsübersicht

Seite

Abkürzungsverzeichnis 7

1. Rechtliche Grundlagen 8

2. Grundsätzliche Feststellungen 9

2.1 Lage der Kommune 9

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zum Verlauf des Haushaltsjahres 9

2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen 12

2.2 Unregelmäßigkeiten 14

2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung 14

2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung 14

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 16

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 21

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 21

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 21

4.1.2 Jahresabschluss 22

4.1.3 Rechenschaftsbericht 23

4.1.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft 24

4.1.4.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan 25

4.1.4.2 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen 27

4.1.4.3 Verpflichtungsermächtigungen 28

4.1.4.4 Kassenkredite 28
4.1.4.5 Planvergleich 29
4.1.4.6 Übertragbarkeit 30
4.1.4.7 Haushaltsüberschreitungen 30
4.1.4.8 Verfügungsmittel 32
4.1.4.9 Stellenplan 32
4.1.4.10 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr 33
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses 33
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 33
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen 33
4.2.3 Änderungen in der Bewertungsgrundlage 34
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen 34

5 Schwerpunktprüfungen 35

6. Prüfung der Bilanzpositionen 41

Aktiva

1 Anlagevermögen 41
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 41
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte 41
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse 41
1.2 Sachanlagen 42
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte 42
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken 43
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen 43
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung 44
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 44
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau 45
1.2.7 Technische Prüfung 45

1.3 Finanzanlagen 45
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 46
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen 46
1.3.3 Beteiligungen 46
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 47
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens 47
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen) 47

2 Umlaufvermögen 48
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 48
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren 48
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 49
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und – zuschüssen und Investitionsbeiträgen 52
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen 53
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 54
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen 54
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände 55
2.4 Flüssige Mittel 55

3 Rechnungsabgrenzungsposten 56

4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag 56

Passiva

1 Eigenkapital 57
1.1 Netto-Position 57
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen, Stiftungskapital 57

1.3 Ergebnisverwendung 58
1.3.1 Ergebnisvortrag 58
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren 58
1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren 58
1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag 59
1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag 59
1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag 60

2 Sonderposten 60
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge 60
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich 60
2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich 61
2.1.3 Investitionsbeiträge 61
2.2 Sonderposten für den Gebührenausgleich 62
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG 62
2.4 Sonstige Sonderposten 62

3 Rückstellungen 62
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 63
3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen 63
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien 63
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten 63
3.5 Sonstige Rückstellungen 64

4 Verbindlichkeiten 64
4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen 64

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 64

4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 65

4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern 65

4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern 66

4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung 66

4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften 66

4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und –zuschüssen, Investitionsbeiträgen 66

4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 67

4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben 67

4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen 68

4.9 Sonstige Verbindlichkeiten 69

5 Rechnungsabgrenzungsposten 69

7 Ergebnisrechnung 70

8 Finanzrechnung 85

9 Prüfungsvermerk des Revisionsamtes 87

10 Anlagen zum Prüfbericht 89

Abkürzungsverzeichnis

AiB	Anlagen im Bau
erlKVKR	erläuterter Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKO	Hessische Landkreisordnung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
NKRS	Neues kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem
ÖPNV	Öffentlicher Personen Nahverkehr
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaften
USt	Umsatzsteuer
VV	Verwaltungsvorschriften
HW	Hinweise

1. Rechtliche Grundlagen

Das Land Hessen hat den Prozess der Einführung eines neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems (NKRS) durch die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 eingeleitet und mit dem Erlass der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 02.04.2006 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung fortgesetzt.

Hierzu wurden im Mai 2008 sowie im November 2009 die Verwaltungsvorschriften (VV) / Hinweise (HW) zu allen Vorschriften der GemHVO-Doppik / GemHVO erlassen, welche Richtlinien für die Anwendung und Auslegung der in der GemHVO-Doppik verwendeten Rechtsbegriffe enthalten und das Verständnis der gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften erleichtern sollen. Angepasst wurden diese Ausführungen durch die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27.12.2011 und vom 20.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses (inklusive Anlagen) sowie des Rechenschaftsberichtes ergibt sich aus § 112 HGO. Danach soll der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt sein. Der Jahresabschluss ist nach § 128 HGO vom zuständigen Revisionsamt zu prüfen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht fristgerecht.

Die Kompatibilität der Richtlinien der Stadt Bad König mit den gesetzlichen Bestimmungen wurde überprüft und ergab keine Beanstandungen.

Grundsätzlich gilt für die nachstehenden Ausführungen, dass die dort angeführten Werte und Sachverhalte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Eventuelle Abweichungen sind in den Berichtspunkten zu den jeweiligen Jahresabschlusspositionen detailliert beschrieben.

2.1 Lage der Kommune

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zum Verlauf des Haushaltsjahres

Die Lagebeurteilung durch den Verantwortlichen der Kommune ist durch das Revisionsamt im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Diese gibt das Revisionsamt aufgrund der im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts gewonnenen Erkenntnisse ab. Die nachfolgende Stellungnahme ist so abgefasst, dass sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Einschätzungen der Lagebeurteilung dienen kann.

a) Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Rechenschaftsbericht der Kommune enthält nach Auffassung des Revisionsamtes folgende Kernaussagen zum Verlauf des Haushaltsjahres und zur Lage der Kommune:

Im Jahresabschluss 2012 der Stadt Bad König ist ein Gesamtjahresverlust in Höhe von 681.843,94 € zu verzeichnen, der sich in einen Verlust im ordentlichen Ergebnis von 687.539,39 € sowie einen Überschuss im außerordentlichen Ergebnis von 5.695,45 € untergliedert. Im Jahr 2012 konnten im Vergleich zu den Vorjahren mehr Erträge erzielt werden. Die Mehrerträge ergaben sich aus verschiedenen Bereichen der Verwaltung. Hier konnten sowohl gegenüber dem Vorjahr als auch gegenüber dem Haushaltsansatz Verbesserungen erzielt werden. Insgesamt konnte bei den ordentlichen Erträgen ein um ca. 955.000,00 € besseres Ergebnis erzielt werden, als dies in der Planung vorgesehen war. Hingegen ergaben sich bei den Aufwendungen insgesamt ca. 48.000,00 € Mehraufwendungen als dies zunächst geplant war. Diese resultieren überwiegend aus den Bereichen Abschreibungen sowie Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse. Der positive Effekt aus dem Bereich der Mehrerträge konnte somit nicht für das Gesamtjahresergebnis umgesetzt werden.

Die Nettoposition der Stadt Bad König hat sich im geprüften Haushaltsjahr nicht verändert. Aufgrund des jedoch insgesamt negativen Gesamtjahresergebnisses hat sich die Eigenkapitalquote von 12,27 % auf 10,87 % vermindert.

Stellungnahme:

Die Aussagen des Magistrats zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine im Wesentlichen zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder. Auch die Analyse der Haushaltsführung deckt sich mit den in diesem Bericht wiedergegebenen Ergebnissen des Revisionsamtes.

b) Künftige Entwicklungen und entwicklungsbezogene Chancen und Risiken

Nach Auffassung des Revisionsamtes enthält der Rechenschaftsbericht des Magistrats die nachstehenden Kernaussagen:

Der Magistrat der Stadt Bad König geht davon aus, dass die Finanzsituation weiterhin angespannt bleiben wird, da sie von äußeren Einflüssen geprägt wird und die Einflussmöglichkeiten hierzu gering sind.

Als besondere Geschäftsrisiken werden die vom Konjunkturverlauf abhängige Steuerentwicklung, Rückgang der Zahlkraft der Steuerzahler, das Zinsänderungsrisiko sowie die Beteiligung an der Kurgesellschaft Bad König GmbH genannt. Aufgrund der genannten Abhängigkeiten wird für die Zukunft weiterhin ein erheblicher Zahlungsmittebedarf bestehen, der mit eigenen Mitteln nicht mehr erwirtschaftet werden kann. Die notwendige Ausstattung an erforderlichen Finanzmitteln ist daher zu einem wesentlichen Teil von der Aufnahme von Kassenkrediten und Investitionskrediten abhängig. Hierdurch wird der Haushalt entsprechend durch Zinsaufwendungen belastet, die auf Dauer den finanziellen Spielraum der Kommune wesentlich einschränken. Für das Haushaltsjahr 2016 wurde erstmalig ein Jahresüberschuss geplant. Eine Verbesserung des Zahlungsmittelbestandes ist jedoch nicht in Aussicht, hier wird weiterhin mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf gerechnet, der erneut zu einem steigenden Kassenkreditbedarf führen wird.

Es wird jedoch seitens des Revisionsamtes darauf hingewiesen, dass für die bisherigen Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2009 bis 2011 ein Antrag der Stadt Bad König auf Mittel aus dem Landesausgleichsstock gestellt wurde. Dieser wurde durch die Kommunalaufsicht befürwortet und bereits über das Regierungspräsidium an das Innenministerium weitergeleitet. Eine Entscheidung hierzu liegt noch nicht vor. Bei Gewährung von Mitteln aus dem Landesausgleichsstock kann sich dies je nach Umfang der Mittelzusage entlastend auf die Haushaltssituation auswirken. Derzeit wird seitens des Ministeriums geprüft, ob anstelle von Mitteln aus dem Landesausgleichsstock eine Erleichterung für die Tilgungsanteile im Rahmen der Hessenkasse gewährt wird. Aufgrund des Fristablaufs hat die Stadt noch fristwahrend einen Antrag auf Mittel aus dem Landesausgleichsstock für das Haushaltsjahr 2012 gestellt. Mit Schreiben vom 16. April 2018 teilte das Regierungspräsidium Darmstadt nunmehr mit, dass Anträge die nach dem 04. Juli 2017 gestellt wurden, aufgrund der Vorrangigkeit der Hessenkasse nicht mehr bearbeitet werden. Eine Zuweisung ist somit für den Fehlbetrag für das Haushaltsjahr 2012 nicht mehr möglich.

Stellungnahme:

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch den Magistrat scheinen plausibel. Nach den Feststellungen des Revisions-

amtes wurden die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune zutreffend dargestellt und gewichtet.

2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, hat das Revisionsamt bei der Jahresabschlussprüfung wie nachstehend festgestellt.

Hier ist weiterhin auf die finanziell sehr angespannte Lage der Kurgesellschaft hinzuweisen. Aufgrund derer musste die Stadt Bad König der Kurgesellschaft bereits im Jahr 2009 eine Kapitalerhöhung im Wert von 1,5 Mio. € gewähren, die nur kreditfinanziert möglich war. Aufgrund der Tatsache, dass die Kapitalerhöhung nicht für Investitionen, sondern lediglich zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit gewährt wurde, hat sich der Wert des verbundenen Unternehmens dadurch nicht dauerhaft erhöht. Vielmehr musste auf den Wert des verbundenen Unternehmens eine entsprechende Wertminderung vorgenommen werden. Darüber hinaus besteht noch eine Bürgschaft, die zum Bilanzstichtag noch mit ca. 7,29 Mio. € valutierte. Im Rahmen der Bürgschaftsgewährung bestand zugleich die Verpflichtung für die Stadt, Verluste der Kurgesellschaft unverzüglich auszugleichen. Der städtische Haushalt wird dadurch auf Jahre hinaus mit den Zinszahlungen für die bestehenden Darlehn aus Kapitalerhöhung sowie dem Verlustausgleich belastet. Die finanzielle Handlungsfähigkeit wird hierdurch entsprechend erheblich eingeschränkt, da ein Haushaltsausgleich derzeit nicht möglich ist und der Bedarf an Kassenkrediten weiterhin ansteigt, zumal die Stadt auch für die kommenden Jahre mit einem Zahlungsmittelfehlbetrag rechnet.

Neben der finanziellen Belastung durch die Verpflichtung zum Verlustausgleich schränkt auch das mangelhafte und nur in rudimentären Grundzügen vorhandene Forderungsmanagement die Liquidität der Kommune weiterhin ein. Im geprüften Haushaltsjahr wurde weiterhin festgestellt, dass für viele Schuldner erhebliche Rückstände bestehen und eine frühzeitige Androhung von Zwangsmaßnahmen (z. B. Setzen von Münzzählern, Pfändungen, Eintragungen von Sicherungshypotheken) nicht konsequent durchgeführt wird. Die bei der Stadt ausgewiesenen offenen Forderun-

gen sind im Vergleich zu anderen Kommunen in vergleichbarer Größenordnung als sehr hoch zu bewerten.

Sofern ein Forderungsmanagement nicht oder nur sehr eingeschränkt durchgeführt wird, werden die Gesamtausfälle weiterhin in zunehmendem Maße die Ergebnisse der Stadt belasten. Im geprüften Haushaltsjahr beläuft sich der bilanziell nachgewiesene Forderungsausfall bezogen auf alle Forderungsbereiche auf ca. 9,1 %. Bei der Einzelbetrachtung nur der Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen liegt der bilanziell nachgewiesene Forderungsausfall bei ca. 15,8 %. Die hier nachgewiesenen Ausfälle sind jedoch nicht die Gesamtausfälle, die bei der Stadt zu bilanzieren waren. Bei der Bewertung im geprüften Haushaltsjahr waren Forderungen mit einer Fälligkeit bis einschließlich 31.12.2012, die nicht mehr realisierbar waren in einer Höhe von zusätzlich mindestens 118.710,98 € nicht wertberichtigt, obwohl hier eine Wertberichtigung nach den vorliegenden Bewertungsrichtlinien durchzuführen gewesen wäre. Inwieweit hier weitere Forderungen noch als werthaltig ausgewiesen werden, die berichtigt hätten werden müssen, wurde über die stichprobenweise Prüfung, die zu dem vorgenannten Ergebnis führte, nicht weiter nachkontrolliert. Hier besteht somit dringender Bedarf, ein gut strukturiertes und funktionsfähiges Forderungsmanagement einzurichten und dieses zielgerichtet, konstant und in vollem Umfang anzuwenden. Dabei ist je nach sich gegebener Situation auch die Fortschreibung und Anpassung des Forderungsmanagements nicht außer Acht zu lassen.

In späteren Haushaltsjahren wurde hier bereits angesetzt und Maßnahmen zur Verbesserung des Forderungsmanagements ergriffen. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen, die regelmäßig weiterzuentwickeln sind, können jedoch auch für den Abschluss des Jahres 2012 weiterhin noch nicht gewertet werden, da hier die entsprechenden Maßnahmen noch nicht umgesetzt waren. Verbesserungen in diesem Bereich können sich aufgrund der bereits getroffenen Maßnahmen frühestens in den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre 2017 / 2018 zeigen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist durch die Verwaltung zu kontrollieren, um die derzeit positiven Effekte zu nutzen und weiterzuentwickeln.

2.2 Unregelmäßigkeiten

Im Rahmen der Prüfung wurden keine Unrichtigkeiten und Verstöße festgestellt.

2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Es wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt.

2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung

Es wurde eine Unregelmäßigkeit in der Verwaltungsführung festgestellt.

Anlässlich der stichprobenweisen Belegprüfung wurde zu einer Verbindlichkeit der entsprechende zahlungsbegründende Nachweis angefordert. Seitens der Verwaltung wurde hierzu ein Aktenvermerk vom 28.02.2014 vorgelegt, der für einen Vorgang des Haushaltsjahres 2008 gefertigt wurde.

In diesem Aktenvermerk wird geschildert, dass ein geringfügig Beschäftigter Mitarbeiter nach dessen Aussage einen Einkommensanspruch von 140,00 € habe und da dieser gleichzeitig Anspruch auf Bezug von Sozialhilfe habe, würde mit diesem Einkommen der Anspruch überschritten. Das Einkommen würde deshalb zurückgezahlt und solle in zwei Teilbeträgen erneut überwiesen werden.

Bei dieser Vorgehensweise liegt die Vermutung nahe, dass es sich um eine nicht rechtmäßige Vorgehensweise handeln könnte. Die verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt wurden noch im Prüfungsverlauf bezüglich dieses Sachverhalts durch das Revisionsamt unterrichtet.

Im Gespräch mit der Personalstelle wurde im Prüfungsverlauf ermittelt, dass der Anspruch des Beschäftigten nicht für einen Abrechnungsmonat bestand, sondern dass es sich hierbei um einen Einkommensanspruch für 2 Monate in unterschiedlicher Höhe gehandelt hat, der lediglich in einer Summe an den Berechtigten ausgezahlt wurde. Inwieweit der Anspruch auf Arbeitsentgelt tatsächlich zu einer Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt geführt hätte, wurde seitens des Revisionsamtes nicht

überprüft, zumal der Berechtigte zwischenzeitlich verstorben ist.

Die Verwaltung hat jedoch sicher zu stellen, dass verwaltungsintern keine Vorgänge unterstützt werden, bei denen es zu einer nicht rechtskonformen / dolosen Handlungsweise kommen kann. Über die Vorgehensweise der Verwaltung in dieser Angelegenheit wird um schriftliche Mitteilung gebeten.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Am 25.09.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König beschlossen, gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 HGO die Haushaltswirtschaft der Stadt ab dem 01.01.2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Dies wurde durch Änderung Einfügung von § 7 a (Haushaltswirtschaft) der Hauptsatzung der Stadt vollzogen.

Die Kommune hat für jedes Haushaltsjahr gemäß § 94 Abs. 1 HGO eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 HGO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Kommune (§ 95 Abs.1 Satz 1 HGO).

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung erfolgte am 22.03.2012 und 28.06.2012, die Bekanntmachung am 21.09.2012 und die Auslegung in der Zeit vom 24.09.2012 bis 02.10.2012. Die Stadt hat keine Nachtragssatzung gemäß § 98 HGO erlassen.

Gemäß § 112 Abs.1 Satz 1 HGO sind die Kommunen verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Magistrat soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte in der Sitzung am 04.04.2017.

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Revisionsamt (§ 129 HGO) zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung fasst das Revisionsamt in diesem Bericht zusammen.

Die Prüfung wurde in der Zeit vom 07.12.2017 bis 29.03.2018 mit Unterbrechungen durchgeführt.

Als Auskunftspersonen wurden folgende Personen genannt (siehe auch Vollständigkeitserklärung in den Anlagen):

- Herr Best
- Frau Hoffmann
- Frau Müller-Hille
- Frau Vogt
- Frau Münch

Die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere § 128 HGO, die GemHVO-Doppik vom 02.04.2006 und die Verwaltungsvorschriften (VV) / Hinweise (HW) zur GemHVO-Doppik vom 02.06.2008 sowie die GemHVO vom 27.12.2011, 20.12.2015 und 07.12.2016. Soweit die Vorschriften der HGO, der GemHVO-Doppik und der GemHVO sowie die VV / HW zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen einbezogen werden (siehe letzter Absatz des Vorwortes der VV zur GemHVO-Doppik).

Die Prüfung wurde gemäß eines risikoorientierten Prüfungsansatzes so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und seiner Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasste auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindewirtschaftsrechts einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien eingehalten worden sind.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO prüfte das Revisionsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellt,
6. ob der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.

Die Prüfung beinhaltete die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses, sowie des Anhangs (§ 50 GemHVO) und des Rechenschaftsberichts (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich gegliedert sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten.

Es gelten die Bewertungs- und Inventarisierungsrichtlinien, die von der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2013 beschlossen wurden. Im geprüften Jahr wurden keine Änderungen an der Bewertungs- und Inventarisierungsrichtlinie vorgenommen. Jedoch wurden mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.09.2016 und 09.03.2017 Änderungen der Bewertungsrichtlinie rückwirkend beschlossen, die bereits auf die noch ausstehenden Jahresabschlüsse angewandt werden. Insoweit wird auf die Ausführungen der Vorjahresberichte verwiesen.

Vor dem Hintergrund der Prüfungsplanung ergaben sich folgende stichprobenweise geprüften Schwerpunkte:

- Prüfung der Vollständigkeit:
  Es war zu prüfen, ob die gemäß § 49 GemHVO aufzuführenden Bestandteile der Vermögensrechnung tatsächlich im Jahresabschluss abgebildet sind. Auf die unterzeichnete Vollständigkeitserklärung in der Anlage wird verwiesen.
- Prüfung der Existenz:
  Es war zu prüfen, ob die im Jahresabschluss abgebildeten Posten vorhanden sind.
- Prüfung der Bewertung:
  Es war zu prüfen, ob die Vermögenswerte, Schulden und Rechte im Jahresabschluss unter Beachtung der Bewertungsvorschriften richtig bewertet und abgeschrieben worden sind.
- Prüfung der Richtigkeit:
  Es war zu prüfen, ob die Beträge und sonstigen Angaben, die sich auf Posten im Jahresabschluss beziehen, korrekt ermittelt wurden.
- Prüfung der Abgrenzung:
  Es war zu prüfen, ob die im Jahresabschluss erfassten Posten der richtigen Rechnungslegungsperiode zugeordnet wurden.
- Prüfung des Eigentums und der Verpflichtungen:
  Es war zu prüfen, ob die im Jahresabschluss abgebildeten Vermögenswerte zum Jahresabschlussstichtag der Kommune zuzuordnen waren und ob hinsichtlich der ausgewiesenen Schulden zum Jahresabschlussstichtag entsprechende Verpflichtungen bestanden.
- Prüfung des Ausweises:
  Es war zu prüfen, ob die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses in den zutreffenden Bilanzkonten erfasst wurden und ob Ausweis und Erläuterungen im Jahresabschluss, im Anhang sowie im Rechenschaftsbericht sachgerecht und verständlich sind.

Weiterhin wurde geprüft, ob der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den eingeräumten Wahlrechten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage vermitteln.

Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Erläuterungen zu geben (siehe Ziffer 4.2.1).

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- Buchführung und Software

  Die Stadt Bad König verwendet das Buchführungsprogramm newsystem kommunal des Anbieters ekom21. Im Einsatz befindet sich zum Zeitpunkt der Prüfung die Programmversion NAV 2013 R2 (Version DE Dynamics NAV 7.1 [NSYS710-16.1.2.4]. Ein Prüfzertifikat für das Land Hessen der TÜV Informationstechnik GmbH mit Datum vom 19.12.2014 liegt vor.

  Eine formelle Freigabe der Software durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 33 Absatz 5 Nr. 1 GemHVO-Doppik liegt ebenfalls vor.

  Veränderungen an den Programmfunktionen haben sich nicht ergeben.

- IKS

  Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

  Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen aus der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Magistrat aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach den Feststellungen – mit Ausnahme des Forderungsmanagements - den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter im Buchführungsprogramm (Anlagenbuchhaltung) ohne offensichtliche und leicht erkennbare Dokumentation verändert werden kann.

Dieser systembedingte Mangel, der Manipulationsmöglichkeiten eröffnet, wurde im Prüfungsverlauf durch die Implementierung eines so genannten Mehraugensystems in diesem Bereich behoben. Die Zulassung zur Änderung wurde systembedingt eingeschränkt. Die Aufhebung dieser Einschränkung sowie die notwendigen Buchungen können dann im Mehraugensystem durchgeführt werden. Hierzu sollte jedoch noch eine schriftliche Fixierung der Regelung erfolgen. Bislang wurde noch keine schriftliche Ausarbeitung vorgenommen. Diese ist dem Revisionsamt dann unaufgefordert vorzulegen.

4.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Soweit geprüft wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen beachtet.

Die Vermögensrechnung und die Ergebnisrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Dies trifft auch weitestgehend auf die Finanzrechnung zu. Die Vermögensgegenstände – bis auf die Forderungen - und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang enthält die gemäß § 50 GemHVO notwendigen Erläuterungen der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

4.1.3 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht vermittelt im Wesentlichen eine zutreffende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen grundsätzlich der gesetzlichen Vorschrift des § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bad König vermittelt,
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt, ergänzt um die Ausführungen des Revisionsamtes unter Tz. 2.1.2,
- bedeutsame produktorientierte Ziele und Kennzahlen nach § 10 Abs. 3 GemHVO-Doppik einbezieht und erläutert,
- alle weiteren nach § 51 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Dem Revisionsamt sind keine weiteren nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt, über die zu berichten ist.

Die Möglichkeiten, die im Rahmen des sogenannten Beschleunigungserlasses zur Erstellung der Jahresabschlüsse bestehen, wurden von der Stadt Bad König genutzt.

In folgendem Bereich wurde die Möglichkeit in Anspruch genommen:

- Die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen (Nr. 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO) wird zurückgestellt. Ein Inventarverzeichnis wird entsprechend nicht vorgelegt.
- Die jahresbezogene Darstellung der Übernahme der Verluste bei der Kurgesellschaft durch die Stadt Bad König erfolgt bis zur Abwicklung der Altverluste nicht. Erst nach vollständiger Übernahme aller Altverluste werden die Ergebnisse jahresbezogen in die Bilanz der Stadt übernommen. Die Endabwicklung der Angelegenheit erfolgt mit dem Jahresabschluss 2014. Bis zu diesem Zeitpunkt entsprechen die Abschlüsse der Stadt nicht spiegelbildlich den Verpflichtungen gegenüber der Kurgesellschaft.
- Korrekturbedarf, der im Prüfungsverlauf festgestellt wurde, wird erst anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses 2015 in die Finanzbuchführung der Stadt übernommen, soweit durch den Umfang der notwendigen Korrekturen nicht die Höhe der Wesentlichkeitsgrenzen überschritten werden oder sich durch die Unterlassung der Korrekturbuchungen eine nicht mehr zutreffende Aussage zur Lage der Kommune ergäbe.
- Korrekturbedarf bei der Ermittlung der Einzelwertberichtigungen, der bei der Erstellung der Abschlüsse 2011 und folgende entstanden ist, wird anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses 2015 durch die in diesem Abschluss ausgewiesenen Niederschlagungen auf offene Forderungen nachgeholt. In der Mehrjahresbetrachtung wird somit der Gesamtaufwand aus dem Forderungsausfall vollständig nachgewiesen.

4.1.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist eine Feststellung zu treffen, ob diese insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat.

Durch die Prüfung war sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden.

Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist zwar in weiten Teilen der Verwaltung gegeben, jedoch scheint es unerlässlich, insbesondere zur Einhaltung der Grundsätze der Einnahmebeschaffung, die Einrichtung eines gut strukturierten und funktionsfähigen Forderungsmanagements zu etablieren.

Hierzu ist zwingend erforderlich, dass dieses Forderungsmanagement in Abstimmung mit allen betroffenen Abteilungen eingerichtet wird, damit für die Arbeit wichtige Informationen frühzeitig in allen Aufgabenbereichen vorhanden sind und umgehend auf die entsprechenden Situationen reagiert werden kann, um Forderungsausfälle zu minimieren. Insoweit wird auch an dieser Stelle auf die Ausführungen aus den Vorjahren verwiesen. Eine Umsetzung konnte aufgrund der fortgeschrittenen Zeit noch nicht für die bisherigen Abschlüsse umgesetzt werden. Die entsprechenden Überprüfungen und Anpassungen können frühestens ab dem Jahresabschluss 2017 erfolgen.

4.1.4.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan

Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

In der am 22.03.2012 und 28.06.2012 beschlossenen Haushaltssatzung wurden für den Haushaltsplan 2012 nachfolgende Festsetzungen getroffen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	14.462.066,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	16.141.965,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	4.850,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €
Überschuss	-1.675.049,00 €
im Finanzhaushalt	
Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.894.490,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	418.458,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	826.040,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	796.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	883.405,00 €
Kreditermächtigungen	
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	405.000,00 €
darin enthalten Kredite des Hess. Investitionsfonds	0,00 €
Verpflichtungsermächtigungen	
Gesamtbetrag	0,00 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	
Höchstbetrag	9.100.000,00 €
Kreisumlage und Schulumlage	
Kreisumlage	2.601.160,00 €
Schulumlage	2.026.670,00 €
Weitere Umlagen	
Gewerbesteuerumlage	248.900,00 €
Kompensationsumlage	122.080,00 €

Für das Haushaltsjahr 2012 hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite gemäß § 103 Abs. 2 HGO sowie der Kassenkredite gemäß § 105 Abs. 2 HGO erteilt.

Die Revision weist – wie in den Vorjahren – auf die Bestimmungen des § 97 Abs. 4 HGO hin. Hiernach soll die beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Dieser formellen Terminbestimmung ist die Stadt im Prüfjahr 2012 nicht nachgekommen.

4.1.4.2 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2012 vom 28.06.2012 wurde die Kreditermächtigung für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 405.000,00 € festgesetzt.

Aus dem Vorjahr standen Kreditermächtigungen in Höhe von 511.000,00 € für das gesamte Haushaltsjahr 2012 sowie weitere 266.519,00 € aus dem Haushaltsjahr 2010 bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2012 zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2012 wurden die Kreditermächtigungen sowie die Möglichkeiten aus dem Sonderinvestitionsprogramm wie folgt genutzt:

Kredite vom Kreditmarkt (genehmigungspflichtig)	213.079,00 €
Kredite des Hess. Investitionsfond (HIF)	0,00 €
Kredite aus dem Sonderinvestitionsprogramm (genehmigungsfrei)	0,00 €

Die gesamten im Haushaltsjahr 2012 zur Verfügung gestandenen Gesamtkreditermächtigung aus 2011 und 2012 in Höhe von insgesamt 916.000,00 € wurden somit nicht in Anspruch genommen. Die noch bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung am 21.09.2012 zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2010 mit noch 266.519,00 € wurde anteilig mit 213.079,00 € in Anspruch genommen.

Die Darlehn aus der Kreditermächtigung aus 2011 können nur noch bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 aufgenommen werden. Die Kreditermächtigung aus dem laufenden Haushaltsjahr steht noch bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 zur Verfügung.

Die gesamte Kreditaufnahme von 213.079,00 € steht nicht im Einklang mit dem Zahlungsmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit von 356.036,69 € der Finanzrechnung. Bis auf die kreditfinanzierten Investitionen wurde alle weitere Investitionsbedarf über den vorhandenen Kassenkredit gestützten Finanzmittelbestand bezahlt und somit keine Kongruenz zwischen Sachanlagevermögen und Darlehnslaufzeit bezüglich langfristiger Finanzierung geschaffen. Darüber hinaus wurden noch Übertragungen von Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 708.103,93 € vorgenommen. Somit besteht für das Haushaltsjahr 2012 ein Investitionsbedarf von insgesamt 1.064.140,62 € (tatsächlicher Zahlungsmittelfehlbetrag zuzüglich Übertragungen, die erst im Folgejahr zahlungswirksam werden). Diese Verpflichtung übersteigt die getätigte Kreditaufnahme wesentlich und kann somit zunächst nur durch Kassenkredite finanziert werden. Die Vorfinanzierung der Deckungslücke von 851.061,62 € kann im Folgejahr nicht durch den Abruf noch ausstehender Zuwendungen geschlossen werden. Die Deckungslücke kann lediglich durch die Aufnahme von Darlehen aus den Kreditgenehmigungen 2011 und 2012 geschlossen werden. Bei der defizitären Finanzlage der Stadt und dem steigenden Bedarf an Kassenkrediten steht jedoch die Kreditaufnahme nicht im direkten Einklang mit dem gewählten Finanzierungsmodell.

4.1.4.3 Verpflichtungsermächtigungen

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gemäß § 3 der Haushaltssatzung 2012 keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

4.1.4.4 Kassenkredite

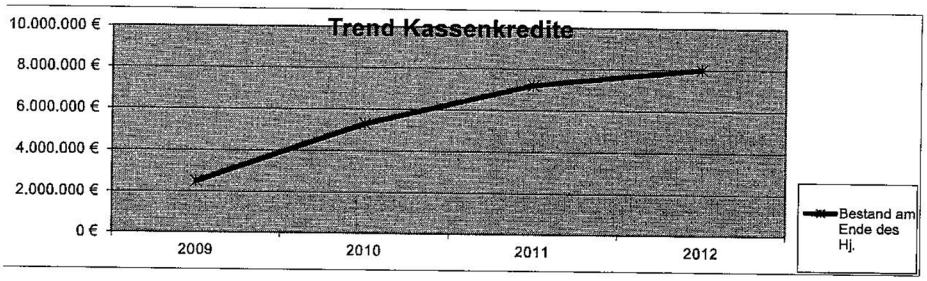
Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 9.100.000,00 € festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2012 war es erforderlich, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben, Kassenkredite in Anspruch zu nehmen und somit diese Ermächtigung zu nutzen.

In dem Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres sind Kassenkredite in Höhe von 8.000.000,00 € enthalten.

Die Entwicklung der Kassenkredite stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung	Jahr			
	2009	2010	2011	2012
Bestand am Ende des Hj.	2.500.000 €	5.300.000 €	7.200.000 €	8.000.000 €



Zur Liquiditätserhaltung sind im Haushaltsjahr 2012 durch kurzfristige Kontoüberziehungen Sollzinsen in Höhe von 79.690,46 € angefallen. Die Stadt Bad König profitiert zwar derzeit von dem niedrigen Zinsniveau, jedoch ist die Zinsentwicklung stets zu überwachen, da bei steigenden Zinsen die Liquidität der Stadt extrem gefährdet wird.

4.1.4.5 Planvergleich

Ein Planvergleich wurde im Rahmen der Überprüfung von Haushaltsüberschreitungen durchgeführt. Ein separater Ausweis der Vergleichswerte erfolgt somit nicht.

4.1.4.6 Übertragbarkeit

Die Stadt hat die Möglichkeit Ansätze für Aufwendungen eines Budgets und Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach den Vorschriften des § 21 GemHVO zu übertragen wie folgt genutzt:

Budget	Maßnahme	Betrag in Euro
01	Ausbau Feuerwehrhaus Zell, Prüfgerät Atemschutz, Digitalfunk	106.664,38
04	Sanierung Quelle, Komplettsanierung Tiefzonenbehälter, Sanierung Kanalnetz	601.439,55

Die Übertragungen stehen im Einklang mit den Vorschriften des § 21 GemHVO.

4.1.4.7 Haushaltsüberschreitungen

Soweit nicht anders geregelt, sind alle Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 1 GemHVO). Innerhalb des Produktbereiches 01 Innere Verwaltung sind die Verfügungsmittel nicht gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen des gleichen Teilhaushaltes (§ 13 GemHVO). Die Mittel für Fraktionen dürfen gemäß § 20 Abs. 4 GemHVO ebenfalls nicht für deckungsfähig erklärt werden. Zusätzlich sind die innerhalb eines Budgets veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 3 GemHVO).

Von der allgemeinen Regelung des § 20 Abs. 1 GemHVO abweichend, wurden folgende Deckungsvermerke gemäß § 19 GemHVO-Doppik (Zweckbindung) und gemäß § 20 GemHVO (Deckungsfähigkeit) im Haushaltsplan vorgesehen:

- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen aller Teilhaushalte bilden ein eigenes Budget.

Die nachfolgend aufgelisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO sind bei der Stadt Bad König zum Ende des Haushaltsjahres 2012 entstanden:

Aufwendungen der Ergebnisrechnung:

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Überschreitung in €
02	Finanzen und Kurverwaltung	1.273.450,00	1.355.845,95	82.395,95
03	Wahlen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung	124.536,00	127.743,08	3.207,08
05	Gesundheit und Sport	234.428,00	234.526,01	98,01
06	Soziales, Vereinsförderung, Jugend und Kultur	689.509,00	711.722,46	22.213,46
07	Zentrale Finanzleistungen	5.514.440,00	5.543.804,71	29.364,71

Auszahlungen der Finanzrechnung (ohne Investitionen):

Position	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Überschreitung in €
13	Auszahlungen für Transferleistungen	4.150,00	10.623,50	6.473,50
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen	8.823,00	11.044,67	2.221,67
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	883.405,00	894.858,70	11.453,70

Auszahlungen der Finanzrechnung für Investitionen:

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Überschreitung in €
03	Wahlen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung	2.000,00	3.579,03	1.579,03
05	Gesundheit und Sport	8.500,00	8.541,26	41,26

Zu den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO sind die entsprechenden Beschlüsse noch zu fassen und dem Revisionsamt eine Beschlussabschrift hierzu vorzulegen.

4.1.4.8 Verfügungsmittel

Nach Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 13 GemHVO sollten die Verfügungsmittel insgesamt 0,5 vom Tausend der ordentlichen Erträge der Gesamtergebnisrechnung des letzten vorliegenden Jahresabschlusses nicht übersteigen.

Bei einem Ergebnis der ordentlichen Erträge des Vorjahres in Höhe von 13.318.880,22 € ergeben sich Verfügungsmittel in Höhe von 6.659,44 €. Der Ansatz für Verfügungsmittel betrug im geprüften Haushaltsjahr 1.050,00 €. Tatsächlich verausgabt wurden 838,79 €. Die sich hieraus ergebenden Richtwerte wurden somit nicht überschritten.

4.1.4.9 Stellenplan

Wie aus der nachstehenden Aufstellung zur Entwicklung des Stellenplanes (ohne die Stellen der Eigenbetriebe und der Gesellschaften) zu entnehmen ist, verringerte sich die Anzahl der Planstellen 2012 gegenüber 2011 um 3,75 Stellen von bisher 67,91 Stellen auf 64,16 Stellen.

	Planstellen		Stellenbesetzung jeweils zum 30.06.
	2011	**2012**	**2011**
Beamte	8,50	8,75	8,12
Beschäftigte	59,41	55,41	53,16
zusammen	**67,91**	**64,19**	**61,28**

4.1.4.10 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr

Folgende Prüfungen wurden im Haushaltsjahr 2012 bei der Stadt durchgeführt:

- Unvermutete Kassenprüfung am 11.04.2012
- Unvermutete Kassenbestandsaufnahme am 13.09.2012
- Technische Kassenprüfung „Energiemanagement" 2012

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und der Anhang vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss wird hierzu verwiesen.

Der Anhang beinhaltet die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden wie folgt ausgeübt:
Die Möglichkeiten der pauschalen Einzelwertberichtigungen sowie der Pauschalwertberichtigungen wurden unter Beachtung werterhellender Tatsachen nicht in Anspruch genommen. Viele Forderungen, die zum Stichtag der Erstellung des Jahresabschlusses nicht ausgeglichen wurden, sind einzelwertberichtigt worden.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Grundsätzlich sind die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Durchbrechungen der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit sind im Anhang anzugeben, zu begründen und die Auswirkungen zu erläutern.

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen wurden im Prüfungsjahr nicht vorgenommen.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Rahmen der Prüfung sind keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt worden.

5 Schwerpunktprüfung

5.1. Straßeninvestitionsquote - Straßenerhalt – Straßeninstandhaltungsquote

Straßeninvestitionsquote:
Die Investitionsquote als Kennzahl gibt das Verhältnis der im Geschäftsjahr getätigten Investitionen in das Anlagevermögen sowie im Verhältnis zum gesamten Anlagevermögen an.

Mit der Investitionsquote wird dargestellt, in welchem Umfang Neuinvestitionen getätigt worden sind, um das bestehende Vermögensniveau zu erhalten.

Der Hessische Rechnungshof hat in seiner 153. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2011: Kleinere Gemeinden" einen Median der Investitionsquote im Straßenanlagevermögen bei 19 geprüften hessischen Kommunen in Höhe von 6% ermittelt.

Bei der Stadt Bad König wurden im Jahr 2012 keine Zugänge für Straßenbaumaßnahmen gebucht.

Das gesamte Straßenanlagevermögen der Stadt Bad König (Konto 0613000) hat zum 31.12.2012 einen Restwert von 2.603.018,94 €.

Aus den vorgenannten Summen ergibt sich eine Straßeninvestitionsquote im Jahr 2012, bezogen auf den Wert des vorhandenen Straßenanlagevermögens zum 31.12.2012, in Höhe von **0 %**.

Am Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 hatten die Gemeindestraßen in Bad König einen Restwert von 3.467.110,90 €. Am 31.12.2012 beträgt dieser Restwert noch 2.603.018,94 €.

Der Bilanzwert weist somit innerhalb von 4 Jahren einen Wertverzehr von rund 24,9 % (im Mittel ca. 6,23 % pro Jahr) aus!

Straßenerhalt:

Gemäß Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Kommission Kommunaler Straßenbau) wird der jährliche Finanzierungsbedarf für die Straßenerhaltung (inkl. eigener Personal- und Verwaltungskosten) mit 1,5% des Wiederbeschaffungszeitwertes angegeben.

Da der Wiederbeschaffungszeitwert mittels Indexierung aus den einzelnen Herstellungsjahren nur aufwendig ermittelt werden kann und die Preisindizes regelmäßig angehoben wurden, werden hier die bilanzierten Anschaffungs- und Herstellkosten zum Vergleich herangezogen. Der daraus ermittelte Wert stellt lediglich einen Richtwert dar, der bei Ansatz der Wiederbeschaffungszeitwerte sowie unter Berücksichtigung evtl. zu geringer Straßenerhaltung in Vorjahren höher ausfallen würde, als auch bei verstärkter Straßenunterhaltung in Vorjahren kurzzeitig niedriger sein könnte.

Zum 31.12.2012 werden die ursprünglichen Gesamt-Anschaffungs- und Herstellkosten im Konto 0613 mit 7.969.205,46 € angegeben.

Es ergibt sich daraus ein jährlicher Mindestbedarf an Finanzmitteln zur Straßenerhaltung in Höhe von gerundet 119.538,- €.

Die Ausgaben der Stadt Bad König zur Straßeninstandhaltung beliefen sich im Jahr 2012 auf 27.306,31 € (zzgl. Personal- und Verwaltungskosten).

Straßeninstandhaltungsquote:

Der Hessische Rechnungshof hatte in seiner 153. Vergleichenden Prüfung die Instandhaltungsquote im Straßenvermögen bei 19 hessischen Kommunen geprüft. Demnach sollten sich zur Werterhaltung mittel- und langfristig die Erhaltungsaufwendungen mit dem rechnerischen Werteverzehr (Abschreibungen) decken. Im Zuge der überörtlichen Prüfung hat der Hessische Rechnungshof einen Median der Instandhaltungsquote in Höhe von 44% ermittelt.

Bei der Stadt Bad König standen im Jahr 2012 den Abschreibungen im Straßenvermögen in Höhe von 210.197,57 €, Ausgaben zur Straßeninstandhaltung in Höhe von 27.306,31 € gegenüber.

Die Straßeninstandhaltungsquote der Stadt Bad König lag somit bei rund 13 %.

5.2. Europäisches Beihilferecht

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2012 der Stadt Bad König wurde u. a. der Bereich des Europäischen Beihilferechtes geprüft.

Wesentliches Ziel hierbei war festzustellen, welche Leistungen die Stadt Bad König in den vergangenen Jahren ausgeführt hat, bei denen ggf. eine Relevanz des Europäischen Beihilferechts vorliegt sowie die entsprechende organisatorische Eingliederung dieses Aufgabenbereichs in die Verwaltung.

Hierbei wurde folgendes festgestellt:

Nach Angabe der Stadt Bad König gibt es in den vergangenen Jahren lediglich eine von der Stadt erbrachten Leistung, die nach deren Auffassung dem europäischen Beihilferecht unterliegen. Hierbei handelt es sich um die finanzielle Unterstützung der Kurgesellschaft Bad König GmbH. Zu diesem Vorgang liegt ein Betrauungsakt zwischen der Stadt und der Kurgesellschaft aus dem Jahr 2013 vor, der keiner Befristung unterliegt. Hierzu wurde auch dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landentwicklung im Jahr 2017 ein entsprechender Bericht sowie der bestehende Betrauungsakt zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Stadt gibt jedoch an, dass bisher nicht vollständig sichergestellt ist, dass die Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts eingehalten werden, da es zwar einen Gesamtverantwortlichen im Rahmen des Internen Kontrollsystems gibt, dieser aber nicht hausintern bekanntgegeben wurde.

Um erhebliche negative finanzielle und rechtliche Auswirkungen für die Stadt Bad König zu vermeiden, empfiehlt das Revisionsamt dringend, alle zuständigen Mitarbeiter über das entsprechende Thema zu informieren und darüber hinaus den zuständigen Mitarbeiter als Hauptzuständigen für die Einhaltung des Europäischen Beihilferechts bekanntzugeben.

5.3 Konzessionsabgabe

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2012 der Stadt Bad König wurde u. a. der Bereich Konzessionsabgabe geprüft.

Diese Prüfung erfolgte stichprobenweise. Wesentliches Ziel hierbei war festzustellen, ob die Grundvoraussetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes sowie der Konzessionsabgabenverordnung eingehalten wurden. Weiterhin wurde unter anderem überprüft, ob ein funktionsfähiges IKS vorhanden ist.

Hierbei wurde folgendes festgestellt:

Bei der Stadt Bad König wurden zum 01.01.2006 neue Konzessionsverträge abgeschlossen. Gemäß den damaligen Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes musste die Stadt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 EnWG bereits zwei Jahre vor Ablauf der Verträge das Vertragsende in geeigneter Form bekanntmachen. Inwieweit eine frühzeitige Veröffentlichung in den Bad Königer Stadtnachrichten erfolgte, kann durch die Stadt Bad König nicht belegt werden. In Abstimmung mit dem Bundeskartellamt zur Konkretisierung einer Bekanntmachung in geeigneter Form erfolgte am 15.03.2005 eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Diese entsprach jedoch nicht den gesetzlichen Fristen.

Nach Recherchen des Revisionsamtes wurde ermittelt, dass die Stadt Bad König sich hinsichtlich der Bearbeitung der Neuvergabe der Konzessionen einer Verhandlungskommission bediente, in der sich mehrere Kommunen aus Südhessen zusammengeschlossen haben. Die Verhandlungskommission hatte es sich zur Aufgabe gemacht, die aufgrund der Ausschreibung vorgelegten Angebote zu sammeln. Darüber hinaus hat sie ein Rechtsanwaltsbüro mit einem Vergleich der Angebote verschiedener Energieversorgungsunternehmen in Form eines Memorandums über die Bewertung der wesentlichen vertraglichen Regelungen ohne weitere rechtlich Begleitung der Auftragsvergabe beauftragt.

Seitens der Stadt Bad König wurde mitgeteilt, dass die Akten zur Konzessionsvergabe nicht mehr auffindbar sind. Aus diesem Grund kann weder belegt werden, ob verschiedene Anbieter sich um die Konzessionen beworben haben, noch ob eine öffentliche Bekanntgabe der Entscheidung gemäß den Vorschriften des § 13 Abs. 3 Satz 2 EnWG 1998 bzw. § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG 2005 mit entsprechender Begründung dieser Entscheidung erfolgt ist.

Die Verträge, die dem Revisionsamt lediglich in Kopie vorgelegt werden konnten, beinhalten die Konzessionen für Strom, Gas und Straßenbeleuchtung. Sie wurde gemäß den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes über die maximal mögliche Vertragslaufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Im Rahmen der Vertragsgestaltung wurde darauf geachtet, dass gemäß den gesetzlichen Bestimmungen keine Vorausleistungen vereinbart werden. Die Zahlungen erfolgen in vier Abschlagszahlungen jeweils zum Ende des Quartals sowie einer Endabrechnung am Ende eines jeweiligen Kalenderjahres.

Die Anordnung der jeweiligen Abschläge sowie der Endabrechnung obliegt der Finanzabteilung. Die Überwachung der Zahlungseingänge wird durch die Stadtkasse wahrgenommen. Hierbei werden die jeweiligen Mitteilungen des Konzessionsnehmers als Überwachungsgrundlage herangezogen. Ein eigenständiges internes Kontrollsystem ist nicht eingerichtet. Dies ist insoweit sehr problematisch, da die Abschlagzahlungen aufgrund der Verbrauchswerte, die zunächst lediglich dem Konzessionsnehmer bekannt sind, jährlich aufgrund der letzten vorliegenden Spitzabrechnung angepasst werden.

X **Die Kommune sollte jedoch darauf achten, dass erhebliche Abweichungen der Jahreswerte ggf. mit dem Konzessionsnehmer abgestimmt und über die Gründe der Abweichung ein entsprechender Kontrollvermerk erstellt wird. Diese Überprüfung ist die einzige, die seitens der Verwaltung durchgeführt werden kann.**

Seitens des Revisionsamtes wird darauf hingewiesen, dass frühzeitig, d. h. mehr als zwei Jahre vor Ablauf der derzeit bestehenden Konzessionsverträge die gesetzlich vorgeschriebene Form der Bekanntmachung von Neuabschlüssen nach den dann geltenden Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes geklärt wird und die entsprechenden Schritte zur Ausschreibung eingehalten werden.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Aufbewahrung dieser Akten in geeigneter Form erfolgt, so dass zu jedem späteren Zeitpunkt die Unterlagen zur Verfügung stehen.

6 Prüfung der Bilanzpositionen

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Anfangs-bestand	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	9.090,81 €	6.422,56 €	2.668,25 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	64.270,80 €	6.653,02 €	57.617,78 €
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	**73.361,61 €**	**13.075,58 €**	**60.286,03 €**

Notwendige Korrekturen wurden in den Jahresabschluss übernommen. Prüfungsfeststellungen haben sich danach nicht mehr ergeben.

1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2012	6.422,56
+ Zugänge	4.002,46
- Abgänge	0,00
- Abschreibungen	1.334,21
Endbestand zum 31.12.2012	**9.090,81**

Die Zugänge ergeben sich durch verschiedene Lizenzen und Softwarelösungen, die ordnungsgemäß nachgewiesen wurden. Im Übrigen beruhen die Veränderungen bei dieser Bilanzposition auf der planmäßigen Abschreibung.

1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2012	6.653,02
+ Zugänge	61.078,71
- Abgänge	0,00
- Abschreibungen	3.460,93
Endbestand zum 31.12.2012	**64.270,80**

Die Zugänge ergeben sich durch die Gewährung von Zuschüssen für den Erwerb von Führerscheinen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sowie einen Zuschuss an das Land Hessen für den Straßenbau, die ordnungsgemäß nachgewiesen wurden. Im Übrigen beruhen die Veränderungen bei dieser Bilanzposition auf der planmäßigen Abschreibung.

1.2 Sachanlagen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Anfangsbestand	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	7.405.487,23 €	7.501.588,48 €	-96.101,25 €
Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	12.653.155,93 €	13.000.537,49 €	-347.381,56 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	11.086.565,80 €	11.520.009,33 €	-433.443,53 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	2.178,53 €	0,00 €	2.178,53 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	826.601,37 €	838.779,31 €	-12.177,94 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	831.427,39 €	410.674,90 €	420.752,49 €
Summe Sachanlagen:	**32.805.416,25 €**	**33.271.589,51 €**	**-466.173,26 €**

Bei Sachanlagen handelt es sich laut Ziffer 6 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2012	**7.501.588,48**
+ Zugänge	+ 0,00
- Abgänge	- 96.101,25
Endbestand zum 31.12.2012	**7.405.487,23**

Die Abgänge im Grundstücksbestand wurden mithilfe der Ausgangsdaten aus dem vorangegangenen Jahresabschluss sowie anhand der Einnahmebelege, der Unterlagen zur vereinfachten Umlegung und des Notarvertrages geprüft. Die Größe, Nutzung und Kontenzuordnung der verkauften Grundstücke ist unter Hinzuziehung von Daten und Luftbildern des elektronischen Geo-Informationssystems ebenfalls überprüft worden.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2012	**13.000.537,49**
+ Zugänge	+ 48.327,25
- Abgänge	- 0,00
- Abschreibungen	- 395.708,81
Endbestand zum 31.12.2012	**12.653.155,93**

Die Veränderungen in dieser Kontengruppe wurden mithilfe der Ausgangsdaten aus dem vorangegangenen Jahresabschluss sowie anhand der Buchungsbelege / Rechnungen geprüft.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2012	**11.520.009,33**
+ Zugänge	+ 123.681,28
- Abgänge	- 0,00
- Abschreibungen	- 557.124,81
Endbestand zum 31.12.2012	**11.086.565,80**

Die Veränderungen im Infrastrukturvermögen wurden mithilfe der Ausgangsdaten aus dem vorangegangenen Jahresabschluss sowie anhand der Belege geprüft.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2012	**0,00**
+ Zugänge	+ 2.332,40
- Abgänge	0,00
- Abschreibungen	- 153,87
Endbestand zum 31.12.2012	**2.178,53**

Der Inhalt dieser Kontengruppe wurde geprüft, dabei festgestellte Abweichungen wurden bereinigt.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2012	**838.779,31**
+ Zugänge	+ 87.962,12
- Abgänge	- 0,00
- Abschreibungen	- 100.140,06
Endbestand zum 31.12.2012	**826.601,37**

Die Veränderungen in dieser Kontengruppe wurden mithilfe der Ausgangsdaten aus dem vorangegangenen Jahresabschluss sowie anhand der Auszahlungsanordnungen und Belege geprüft.

Während der Prüfung festgestellte Abweichungen wurden bereinigt.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2012	**410.674,90**
+ Zugänge	+ 464.435,52
- Abgänge/Umbuchungen	- 43.683,03
Endbestand zum 31.12.2012	**831.427,39**

Die Veränderungen in dieser Kontengruppe wurden anhand der Ausgangsdaten aus dem vorangegangenen Jahresabschluss sowie mit den Auszahlungsanordnungen und Belegen geprüft.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

1.2.7 Technische Prüfung

Im Jahr 2012 wurde die technische Prüfung im Rahmen der Kassenprüfung als energetische Prüfung durchgeführt. Bei der Prüfung des Jahresabschluss 2012 erfolgte daher keine technische Maßnahmenprüfung.

1.3 Finanzanlagen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Anfangs-bestand	Veränderung
Anteile an verbundenen Unternehmen	748.072,20 €	748.072,20 €	0,00 €
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beteiligungen	4.164.148,28 €	4.173.352,53 €	-9.204,25 €
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	62.967,83 €	53.605,79 €	9.362,04 €
Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	369.123,30 €	415.141,30 €	-46.018,00 €
Summe Finanzanlagen:	**5.344.311,61 €**	**5.390.171,82 €**	**-45.860,21 €**

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgte nach dem Vorsichtsprinzip.

Nähere Informationen sind dem Beteiligungsbericht 2012 vom August 2013 zu entnehmen. Insoweit wird auch auf die Ausführungen zur Schwerpunktprüfung des Haushaltsjahres 2011 verwiesen.

Notwendige Korrekturen wurden in den Jahresabschluss übernommen. Prüfungsfeststellungen haben sich danach nicht mehr ergeben.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden gemäß § 59 Abs. 4 GemHVO im Rahmen der Eröffnungsbilanz nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode bewertet und betreffen das Eigenkapital der Kurgesellschaft Bad König GmbH. Im geprüften Jahr wurde keine Kapitalerhöhung an die Kurgesellschaft durchgeführt.

1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Nicht vorhanden.

1.3.3 Beteiligungen

Die Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

Beteiligungen	
Müllabfuhr-Zweckverband	240.362,55 €
Zweckverband Zentrum Gemeinschaftshilfe	1,00 €
Abwasserverband Bad König	3.462.071,06 €
Wasserbeschaffungsverband Brombachtal / Bad König	33.912,67 €
Kommunale Informationsverarbeitung Hessen	1,00 €
Wasserverband Mümling	426.300,00 €
Odenwald Schlachthof Bauträger GmbH	1.500,00 €
Summe	**4.164.148,28 €**

Zum 31.12.2012 wurde der Verband Grünlandregion Odenwald aufgelöst. Aus diesem Grund war der Beteiligungswert vollständig abzuschreiben. Über das Verbandsvermögen wird nach Endabwicklung des Verbandes zu einem späteren Zeitpunkt entschieden und die sich dann daraus ergebenden Vermögenswerte der Stadt ausgezahlt.

Darüber hinaus wurden die bisher durch die Stadt gehaltenen Anteile an der OREG GmbH ohne Gegenleitung zum 01.01.2013 an den Odenwaldkreis übertragen, so dass auch dieser Beteiligungswert zum 31.12.2012 abzuschreiben war.

Die Veränderungen wurden nachgewiesen und sind nicht zu beanstanden.

1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Nicht vorhanden.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Stadt Bad König hält KVR-Fondsanteile, die über die Versorgungskasse Hessen als Versorgungsrücklage angeschafft wurden. Die Bewertung erfolgte nach dem Vorsichtsprinzip. Es wurden die Anschaffungskosten angesetzt. Der Zugang für 2012 wurde ordnungsgemäß nachgewiesen.

1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

Die sonstigen Finanzanlagen setzen sich aus weitergeleiteten Darlehen des Hess. Investitionsfonds Abt. A zum Bau eines Altenpflegeheims sowie Genossenschaftsanteilen an der Volksbank Odenwald eG zusammen. Die Veränderungen im geprüften Haushaltsjahr haben sich aufgrund der durch den Darlehnsempfänger geleisteten Tilgungen ergeben, so dass die jetzt ausgewiesenen Werte nicht zu beanstanden sind.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Anfangs-bestand	Veränderung
Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	37.672,00 €	34.520,72 €	3.151,28 €

Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Vorräte sind Bau- und Installationsmaterial betreffend die Wasserversorgung der Stadt Bad König. Die Wertermittlung erfolgte gemäß vorgelegter Inventurliste.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Anfangs-bestand	Veränderung
Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	6.950,00 €	6.950,00 €	0,00 €

Es handelt sich dabei um russische Goldmünzen, die der Stadt Bad König geschenkt wurden und die sich noch im Besitz der Stadt befinden.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Anfangs-bestand	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen	642.299,56 €	737.553,12 €	-95.253,56 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	927.835,36 €	1.067.432,94 €	-139.597,58 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	146.630,92 €	141.172,15 €	5.458,77 €
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs-verhältnis besteht, und Sondervermögen	268.552,62 €	514.838,56 €	-246.285,94 €
Sonstige Vermögensgegenstände	168.365,80 €	106.533,62 €	61.832,18 €
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:	**2.153.684,26 €**	**2.567.530,39 €**	**-413.846,13 €**

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände hat gemäß den Inventarisierungs- und Bewertungsgrundsätzen der Stadt Bad König grundsätzlich in folgenden Arbeitsschritten zu erfolgen:

1. Einzelwertberichtigung in Abhängigkeit vom Alter sowie der Werthaltigkeit der Forderung
2. pauschalierte Einzelwertberichtigung (bei zweifelhaften Forderungen in drei Einzelschritten in Abhängigkeit vom Alter)
3. Pauschalwertberichtigungen aufgrund des zu erwartenden Ausfallrisikos in Höhe von 0,5 %

Die Stadt Bad König gibt an, dass sie aufgrund der bislang sehr umfangreichen Forderungsbewertung auf die weitere Durchführung einer Pauschalwertberichtigung verzichtet hat. Es wurden nach Angaben der Stadt zum Bilanzstichtag alle Forderungen vollständig einzelwertberichtigt, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses noch nicht ausgeglichen wurden. Dies steht nicht ganz im Einklang mit den Festlegungen in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie der Stadt. Zukünftig wäre die Bewertungsrichtlinie einzuhalten, zumal die Pauschalwertberichtigung einen Prozentsatz wiedergibt für mögliche Ausfälle des laufenden Jahres bzw. auf Basis der zunächst noch als werthaltig angesehenen Forderungen. Seitens der Stadt Bad König wurde eine Anpassung der Bewertung- und Bilanzierungsrichtlinie vorgenommen und durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.09.2016 beschlossen, um die Vorgaben der Forderungsbewertung teilweise neu zu strukturieren.

Mit der neuen Fassung ist vorgesehen, dass Pauschalwertberichtigungen bei den Forderungen entfallen, die bereits einzelwertberichtigt wurden. Dies bedeutet jedoch, dass für zunächst als werthaltig angesehene Forderungen, d. h. für Forderungen, für die keine Einzelwertberichtigung vorgenommen wurde, zukünftig eine 0,5 - prozentige Pauschalwertberichtigung vorzunehmen ist. Dies wurde im Abschluss 2012 noch nicht umgesetzt.

Im Rahmen der Prüfung der offenen Forderungen der Stadt wurde jedoch seitens des Revisionsamtes festgestellt, dass in verschiedenen Bilanzpositionen Forderungen enthalten sind, die bereits seit den Jahren 2008 und früher bestehen, bei denen keine Wertberichtigung vorgenommen wurde. Insoweit ist die bereits anlässlich der Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 und 2011 getroffene Feststellung der Stadt, dass eine vollständige Überprüfung der Forderungen erfolgt sei, unzutreffend.

Im Bereich der Forderungsbewertung ist umgehend eine verbindliche Regelung zu erarbeiten und schriftlich zu fixieren, wie mit der Bearbeitung von offenen Forderungen verfahren werden soll. Hierbei ist insbesondere zu regeln, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, zu welchem Zeitpunkt diese Maßnahmen durchgeführt werden, wie bei der Erstellung der Jahresabschlüsse mit diesen Fällen für die Durchführung der Forderungsbewertung verfahren wird und insbesondere, wer für die jeweiligen Aufgaben verantwortlich ist. Diese Regelung ist dem Revisionsamt unaufgefordert vorzulegen.

Insgesamt muss die Stadt Bad König eine komplette Überprüfung aller offenen Forderungen durchführen. Mit dieser Überprüfung ist zu dokumentieren, inwieweit Forderungsausfälle existent sind, die bei frühzeitiger Mahnung, Vollstreckung usw. hätten realisiert werden können. Ein ggf. durch das mangelhafte Forderungsmanagement eingetretener Schaden ist entsprechend den Ergebnissen zu beziffern.

Hinsichtlich der Überprüfung wurde im Prüfungsverlauf mitgeteilt, dass mit einer vollständigen Kontrolle der Sachverhalte begonnen wurde. Die Stadt beabsichtigt die zahlenmäßige Schadensmeldung in Etappen an die Versicherung zu melden, da eine Gesamtmeldung in absehbarer Zeit nicht erfolgen kann. Jeweils nach entsprechender Meldung ist das Revisionsamt unaufgefordert zu unterrichten.

Aufgrund der durchgeführten Forderungsbewertung hat die Stadt Bad König im geprüften Haushaltsjahr die Möglichkeiten des § 30 Abs. 1 GemHVO genutzt und Forderungen in Höhe von 7.353,46 € gestundet. Hierzu wurde eine Stundungsliste aus dem Finanzbuchhaltungsprogramm generiert und vorgelegt. Die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen und Beschlüsse konnten zur Prüfung vorgelegt werden.

Zukünftig ist weiterhin darauf zu achten, dass die Entscheidungen einschließlich deren Grundlagen vollständig zur Prüfung vorgelegt werden.

Weiterhin hat die Stadt die Vorgaben des § 30 Abs. 3 GemHVO genutzt und Forderungen in Höhe von insgesamt 907,45 € erlassen. Die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen und Beschlüsse konnten zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Möglichkeit Niederschlagungen durchzuführen, hat die Stadt im geprüften Haushaltsjahr weiterhin nicht genutzt. Somit werden in der Bilanz weiterhin alle nicht werthaltigen Forderungen in voller Höhe ausgewiesen und analog hierzu die entsprechenden Einzelwertberichtigungen in gleicher Höhe.

Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1.2 „Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen" dieses Berichts hinsichtlich der Einschränkungen aufgrund des als mangelhaft einzustufenden Forderungsmanagements wird hingewiesen.

Einzelfälle wurden für alle Forderungspositionen stichprobenweise geprüft.

Die Entwicklung des gesamten Forderungsbestandes aufgrund der nachgewiesenen, jedoch nicht vollständigen Forderungsbewertung, ergibt folgende Werte:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	v.H.
Forderungsbestand (nominal)	2.368.517,70 €	100,00
./. Einzelwertberichtigung	214.833,44 €	9,07
Saldo lt. Vermögensrechnung	**2.153.684,26 €**	**90,93**

Wie bereits unter Ziffer 2.1.2 dieses Berichts ausgeführt, wurden nicht für alle Altforderungen Wertberichtigungen im Jahresabschluss nachgewiesen. Aufgrund der stichprobenweisen Überprüfung wurden durch das Revisionsamt fehlende Wertberichtigungen in Höhe von mindestens 118.710,98 € festgestellt.

Unter Berücksichtigung der o. g. zusätzlich ermittelten Einzelwertberichtigungen, die im Jahresabschluss 2012 nicht erfasst wurden, ergäbe sich die nachfolgende Werthaltigkeit des Forderungsbestandes zum 31.12.2012:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	v.H.
Forderungsbestand (nominal)	2.487.228,68 €	100,00
./. Einzelwertberichtigung	333.544,42 €	13,41
Saldo lt. Vermögensrechnung	2.153.684,26 €	86,59

Eine Aufteilung der nicht nachgewiesenen Wertberichtigungen auf die einzelnen Positionen der Vermögensrechnung für die jeweiligen Forderungsbereiche wird auch anlässlich dieses Abschlusses nicht vorgenommen, da dies den zeitlichen Rahmen der Prüfung bei weitem überschreiten würde.

Die entsprechenden Nachermittlungen und Zuordnungen für die folgenden Jahresabschlüsse sind durch die Verwaltung durchzuführen, die Dokumentation zur Wertermittlung zu erstellen und im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussprüfungen dem Revisionsamt vorzulegen.

2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Der Betrag ergibt sich überwiegend aus Forderungen gegenüber unterschiedlichen Zuwendungsgebern aufgrund von Zuweisungen zu verschiedenen Investitionsmaßnahmen. Bei dieser Position wurden keine Einzel- oder Pauschalwertberichtigen durchgeführt, obwohl hier ein entsprechender Bedarf bestanden hätte.

Es gab keine Beanstandungen an der Höhe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte, soweit es sich um die Höhe der nominalen Forderungswerte handelt. Zu bemängeln ist hier lediglich – wie bereits mehrfach erläutert – die nicht korrekt durchgeführte Wertberichtigung der Forderungen sowie das mangelhafte Forderungsmanagement.

2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen

Die Forderungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Bereichen Gewerbesteuer, Grundsteuer sowie der Jahresabrechnung 2012 für Wasser- und Abwassergebühren. Aufgrund des Vorsichtsprinzips wurden im Berichtsjahr auf den Forderungsbestand Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

Die Entwicklung des gesamten Forderungsbestandes aufgrund der nachgewiesenen, jedoch nicht vollständigen Forderungsbewertung, ergibt folgende Werte:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	v.H.
Forderungsbestand (nominal)	1.101.794,17 €	100,00
./. Einzelwertberichtigung	173.958,81 €	15,79
Saldo lt. Vermögensrechnung	**927.835,36 €**	**84,21**

Auf die insbesondere bei dieser Position der Vermögensrechnung nicht korrekt dargestellten Einzelwertberichtigungen wird nochmals hingewiesen, da hier aufgrund der Erkenntnisse aus den Vorjahren der Forderungsausfall prozentual am höchsten ausfällt.

Anlässlich der stichprobenweisen Prüfung wurde festgestellt, dass das Abrechnungsmodul für Wasser- und Abwassergebühren Korrekturbuchungen für die Jahresendabrechnung zum 30.12. nicht auf den Abrechnungsstichtag durchführt, sondern vielmehr das Verarbeitungsdatum heranzieht. Damit werden Korrekturen nicht dem tatsächlichen Veranlagungszeitraum zugerechnet, sondern führen sowohl im Veranlagungsjahr als auch im Folgejahr zu einem unrichtigen Ertragsausweis.

Die Systemvoraussetzungen für eine korrekte Stichtagsabrechnung wurden zwischenzeitlich mit dem Anbieter des EDV-Programms abgestimmt und spätestens somit ab 2017 dem korrekten Abrechnungszeitraum zugeordnet.

Es gab keine Beanstandungen an der Höhe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte, soweit es sich um die Höhe der nominalen Forderungswerte handelt. Zu bemängeln ist hier lediglich – wie bereits mehrfach erläutert – die nicht korrekt durchgeführte Wertberichtigung der Forderungen sowie das mangelhafte Forderungsmanagement.

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Hier werden durch die Stadt alle Forderungen ausgewiesen, die sich im Rahmen des allgemeinen Verwaltungsbetriebs ergeben. Aufgrund des Vorsichtsprinzips wurden auf den Forderungsbestand Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

Die Entwicklung des gesamten Forderungsbestandes aufgrund der nachgewiesenen, jedoch nicht vollständigen Forderungsbewertung, ergibt folgende Werte:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	v.H.
Forderungsbestand (nominal)	182.241,29 €	100,00
./. Einzelwertberichtigung	35.610,37 €	19,54
Saldo lt. Vermögensrechnung	**146.630,92 €**	**80,46**

Es gab keine Beanstandungen an der Höhe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte, soweit es sich um die Höhe der nominalen Forderungswerte handelt. Zu bemängeln ist hier lediglich – wie bereits mehrfach erläutert – die nicht korrekt durchgeführte Wertberichtigung der Forderungen sowie das mangelhafte Forderungsmanagement.

2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Die Forderungen betreffen Darlehnsansprüche gegenüber der Kurgesellschaft Bad König GmbH sowie Mieten und Zinsen. Wertberichtigungen wurden bei dieser Bilanzposition korrekterweise nicht vorgenommen.

Eine Saldenabstimmung mit der Kurgesellschaft ist anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses nicht erfolgt.

Zukünftig ist für die Jahresabschussprüfungen der Kurgesellschaft die Saldenabstimmung zu beauftragen und die dort festgestellten Werte mit den Werten in der Buchhaltung der Stadt zwingend zeitnah abzustimmen. Dies wird nach Angabe der Stadt ab dem Abschluss 2015 erfolgen, damit die Werte für die Erstellung des Gesamtabschlusses vorliegen.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Der Bestand zum Bilanzstichtag enthält als wesentliche Positionen die Forderungen aus Mahngebühren, Säumniszuschlägen sowie Verzinsung von Steuerforderungen. Aufgrund des Vorsichtsprinzips wurden auf den Forderungsbestand Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

Die Entwicklung des gesamten Forderungsbestandes aufgrund der nachgewiesenen, jedoch nicht vollständigen Forderungsbewertung, ergibt folgende Werte:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	v.H.
Forderungsbestand (nominal)	173.630,06 €	100,00
./. Einzelwertberichtigung	5.264,26 €	3,03
Saldo lt. Vermögensrechnung	**168.365,80 €**	**96,97**

Es gab keine Beanstandungen an der Höhe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte, soweit es sich um die Höhe der nominalen Forderungswerte handelt. Zu bemängeln ist hier lediglich – wie bereits mehrfach erläutert – die nicht korrekt durchgeführte Wertberichtigung der Forderungen sowie das mangelhafte Forderungsmanagement.

2.4 Flüssige Mittel

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Anfangsbestand	Veränderung
Flüssige Mittel	**1.847.009,21 €**	**1.694.478,08 €**	**152.531,13 €**

Die flüssigen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012	01.01.2012
Kontenbezeichnung	€	€
Barkasse	2.857,01	3.325,75
Girokonten	1.828.131,46	1.675.280,13
Sparbücher und Kautionen	1.678,24	1.675,15
Voba Nachlasspflege	14.082,50	13.937,05
Wechselgeld Kindergarten	260,00	260,00
Summe	**1.847.009,21**	**1.694.478,08**

Es ergibt sich unter Berücksichtigung der bestehenden Kassenkredite eine Netto-Liquidität (Flüssige Mittel abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) in Höhe von - 6.152.990,79 €.

Der Bestand an flüssigen Mitteln stimmt mit dem Bestand der Finanzrechnung zum Jahresabschlussstichtag überein.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Anfangsbestand	Veränderung
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	143.246,13 €	158.604,70 €	-15.358,57 €

Bei den einzeln ausgewiesenen Positionen handelt es sich um die Ansparraten zu Investitionsdarlehn (95,6 T€), ein Disagio (24,0 T€) und die Abgrenzung der Beamtengehälter (23,6 T€) dar.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag besteht bei der Erstellung der Schlussbilanz nicht. Die Stadt Bad König verfügt zum Bilanzstichtag über Eigenkapital.

Passiva

1 Eigenkapital

Die Entwicklung des gesamten Eigenkapitals ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Anfangs-bestand	Veränderung
Netto-Position	**11.743.305,68 €**	**11.743.305,68 €**	**0,00 €**
Rücklagen und Sonderrücklagen, Stiftungskapital	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
Ergebnisverwendung	**-7.132.385,08 €**	**-6.450.541,14 €**	**-681.843,94 €**
Ergebnisvortrag	-6.450.541,14 €	-4.800.326,03 €	-1.650.215,11 €
davon: Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	*-5.190.839,96 €*	*-3.402.020,43 €*	*-1.788.819,53 €*
davon: Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	*-1.259.701,18 €*	*-1.398.305,60 €*	*138.604,42 €*
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-681.843,94 €	-1.650.215,11 €	968.371,17 €
davon: Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	*-687.539,39 €*	*-1.788.819,53 €*	*1.101.280,14 €*
davon: Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	*5.695,45 €*	*138.604,42 €*	*-132.908,97 €*
Summe Eigenkapital:	**4.610.920,60 €**	**5.292.764,54 €**	**-681.843,94 €**

1.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Anfangs-bestand	Veränderung
Netto-Position	**11.743.305,68 €**	**11.743.305,68 €**	**0,00 €**

Veränderungen an der Nettoposition wurden im geprüften Abschluss nicht vorgenommen. Nach den Vorschriften der GemHVO können somit für die Folgejahre keine weiteren Änderungen an der Nettoposition mehr erfolgen, da eine ergebnisneutrale Korrektur nur für die ersten vier Abschlüsse nach der Eröffnungsbilanz zulässig ist.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Nicht vorhanden.

1.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Anfangs-bestand	Veränderung
Ergebnisvortrag	-6.450.541,14 €	-4.800.326,03 €	-1.650.215,11 €
davon: ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	*-5.190.839,96 €*	*-3.402.020,43 €*	*-1.788.819,53 €*
davon: außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	*-1.259.701,18 €*	*-1.398.305,60 €*	*138.604,42 €*
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-681.843,94 €	-1.650.215,11 €	968.371,17 €
davon: ordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	*-687.539,39 €*	*-1.788.819,53 €*	*1.101.280,14 €*
davon: außerordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	*5.695,45 €*	*138.604,42 €*	*-132.908,97 €*
Summe Ergebnisverwendung	**-7.132.385,08 €**	**-6.450.541,14 €**	**-681.843,94 €**

1.3.1 Ergebnisvortrag

1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

Die Stadt Bad König hat nach erfolgtem Abschluss der Haushaltsjahre 2009 bis 2011 hier die entsprechenden Werte des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre ausgewiesen.

Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	31.12.2012 EUR
Ordentliches Ergebnis der Vorjahre (kumuliert)	- 3.402.020,43
Ordentliches Ergebnis 2011 (Fehlbetrag)	- 1.788.819,53
Gesamtergebnis Vorjahre	**- 5.190.839,96**

Hierbei handelte es sich um den bestehenden Gesamtfehlbetrag aus Vorjahren, der gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO unverzüglich durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre ausgeglichen werden soll.

1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

Die Stadt Bad König hat nach erfolgtem Abschluss der Haushaltsjahre 2009 bis 2011 hier die entsprechenden Werte des außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre ausgewiesen.

Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	31.12.2012 EUR
Außerordentliches Ergebnis aus Vorjahren (saldiert)	- 1.398.305,60
Außerordentliches Ergebnis 2011 (Überschuss)	138.604,42
Gesamtergebnis Vorjahre	**- 1.259.701,18**

Der in den Vorjahren im außerordentlichen Ergebnis entstandene saldierte Fehlbetrag soll gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden. Im Übrigen sind die verbleibenden Fehlbeträge jeweils auf neue Rechnung vorzutragen.

1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Hierbei handelt es sich um den für das Haushaltsjahr 2012 ermittelten Fehlbetrag aus der Ergebnisrechnung der laufenden Verwaltung.

Dieser kann – sofern vorhanden – gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO durch eine aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen werden. Eine entsprechende Rücklage steht der Stadt Bad König jedoch nicht zur Verfügung.

Ist ein Ausgleich des Fehlbetrages nicht möglich, kann er aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses teilweise ausgeglichen werden, soweit diese nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen außerordentlichen Tilgung von Krediten benötigt werden. Da das Haushaltsjahr 2009 mit einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis abschlossen hat, sind die Überschüsse im außerordentlichen Ergebnis zunächst auch nur für den Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses zu verwenden, so dass aus diesem Bereich auch keine Ausgleichsmittel zur Verfügung stehen.

Im Übrigen ist der Fehlbetrag in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Im außerordentlichen Ergebnis werden Aufwendungen und Erträge nachgewiesen, die sich durch Buchgewinne bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, außerplanmäßigen Abschreibungen sowie periodenfremde Aufwendungen und Erträge ergeben haben. Beim außerordentlichen Ergebnis wird ein Überschuss ausgewiesen.

Der erzielte Überschuss ist im Folgejahr zur Teilabdeckung für den in 2009 entstandenen Fehlbetrag zu verwenden. Im Übrigen ist der verbleibende Fehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen. Der verbleibende Fehlbetrag soll gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden.

2 Sonderposten

2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Anfangs-bestand	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	7.642.943,68 €	7.883.081,69 €	-240.138,01 €
Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	987.429,27 €	1.012.884,60 €	-25.455,33 €
Investitionsbeiträge	3.017.208,12 €	3.196.580,37 €	-179.372,25 €
Summe Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge:	**11.647.581,07 €**	**12.092.546,66 €**	**-444.965,59 €**

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Hierbei handelt es sich um folgende Teilbereiche:

- Sonderposten aus Zuweisungen vom Land
- Sonderposten aus Zuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich
- Sonderposten aus pauschalen Investitionszuweisungen vom Land

Die überwiegende Bezuschussung erfolgte für Straßenbau, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Feuerwehr, Gebäude sowie sportliche und soziale Einrichtungen. Die Veränderungen durch Zugang sowie die entsprechende Auflösung bestehender Sonderposten wurden ordnungsgemäß nachgewiesen. Der Zugang ergab sich aus der pauschalen Investitionszuweisung. Im Übrigen haben sich weitere Veränderungen aufgrund der regulären Auflösung der Sonderposten ergeben.

2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

Hierbei handelt es sich überwiegen um folgende Teilbereiche:

- Sonderposten aus Zuschüssen von privaten Unternehmen
- Sonderposten aus Zuschüssen von übrigen Bereichen

Eine Bezuschussung erfolgte überwiegend für Feuerwehr, Wirtschaftswege sowie sportliche, kulturelle und soziale Einrichtungen. Die Veränderungen durch die Zugänge sowie die entsprechende Auflösung bestehender Sonderposten wurden ordnungsgemäß nachgewiesen. Die Zugänge resultierten überwiegend aus Spenden von privaten Unternehmen sowie dem übrigen nicht-öffentlichen Bereich. Im Übrigen haben sich weitere Veränderungen aufgrund der regulären Auflösung der Sonderposten ergeben.

2.1.3 Investitionsbeiträge

Hierbei handelt es sich um Anliegerbeiträge und Erschließungsbeiträge für den Bereich Gemeindestraßen und Gehwege. Die Veränderungen durch Zugänge sowie die entsprechende Auflösung bestehender Sonderposten wurden ordnungsgemäß nachgewiesen. Die Veränderungen durch die Zugänge sowie die entsprechende Auflösung bestehender Sonderposten wurden ordnungsgemäß nachgewiesen. Die Zugänge resultiert aus Beiträgen für Wasserhausanschlüsse. Im Übrigen haben sich die Veränderungen aufgrund der regulären Auflösung der Sonderposten ergeben.

2.2 Sonderposten für den Gebührenausgleich

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Anfangs-bestand	Veränderung
Sonderposten für den Gebührenausgleich	**256.574,77 €**	**77.324,79 €**	**179.249,98 €**

Hierbei handelt es sich um Überschüsse in dem Gebührenhaushalt für den Abwasserbereich.

Die Entwicklung des Sonderpostens stellt sich wie folgt dar:

	Gebührenhausshalt Abwasser	Gebührenhaushalt Wasser
Bezeichnung	**EUR**	**EUR**
Stand am 01.01.2012	77.324,79	0,00
Veränderungen im Rechnungsjahr 2012 (Zuführung)	179.249,98	0,00
Ergebnis zum 31.12.2012	**256.574,77**	**0,00**

Die Ermittlung des Überschusses erfolgte auf Basis des Produktbereiches Abwasser im Teilergebnis 04, Bereich „Ver- und Entsorgung" unter Berücksichtigung der Ermittlungsergebnisse eines Wirtschafts- und Steuerberaters auf KAG-Basis. Ein Überschuss wurde lediglich im Bereich Abwasser erzielt. Die Nachkalkulation für den Bereich Wasserversorgung ergab eine Unterdeckung, die in der Vermögensrechnung der Stadt nicht separat auszuweisen ist.

2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG

Nicht vorhanden.

2.4 Sonstige Sonderposten

Nicht vorhanden.

3 Rückstellungen

Auf den gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO zu erstellenden Rückstellungsspiegel wird verwiesen.

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Anfangs-bestand	Veränderung
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.882.158,25 €	4.929.297,97 €	-47.139,72 €

Diese Position weist sowohl Verpflichtungen aus den Beamten-, als auch aus den Beschäftigtenverhältnissen aus. Sie setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Verpflichtungen für eingetretene Pensionsfälle
- Verpflichtungen für unverfallbare Anwartschaften
- Verpflichtungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen
- Beihilfeverpflichtung gegen Versorgungsempfänger
- Beihilfeverpflichtung gegen Beamte und Arbeitnehmer

Zur Bewertung wurde ein testiertes Gutachten der Versorgungskasse Hessen herangezogen.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

3.2 Rückstellungen für Umlagenverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen

Aufgrund der Vergleichsberechnung wurde nachgewiesen, dass für das geprüfte Jahr keine Rückstellung zu bilden war.

3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Nicht vorhanden.

3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Nicht vorhanden.

3.5 Sonstige Rückstellungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Anfangs-bestand	Veränderung
Sonstige Rückstellungen	**769.108,96 €**	**767.639,57 €**	**1.469,39 €**

Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Rückstellungen für die HLG (Kostenerstattung Erschließungsmaßnahmen Magdeburger Straße), für Resturlaub, Überstunden sowie für Prüfungs- und Beratungskosten.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

4 Verbindlichkeiten

4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen

davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr

Nicht vorhanden.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Anfangs-bestand	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.384.433,41 €	3.945.440,71 €	4.438.992,70 €
davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	*0,00 €*	*0,00 €*	*0,00 €*
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	1.576.981,00 €	6.306.795,69 €	-4.729.814,69 €
davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	*0,00 €*	*0,00 €*	*0,00 €*
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	17.192,85 €	14.053,10 €	3.139,75 €
davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	*0,00 €*	*0,00 €*	*0,00 €*
Summe Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	**9.978.607,26 €**	**10.266.289,50 €**	**-287.682,24 €**

Die einzelnen Bestände sind durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr

Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zeigt für 2012 folgende Entwicklung:

	Stand 31.12.2012
Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.945.440,71 €
Zugänge aufgrund vorliegender Kreditgenehmigung	*213.079,00 €*
Zugänge aufgrund von Umgliederungen aus Bilanzposition 4.2.2	*4.601.865,14 €*
Tilgung 2012 (regulär)	*-375.951,44 €*
Zugang aus Umschuldung	*390.990,38 €*
Tilgung aus Umschuldung	*-390.990,38 €*
Veränderungen zur Bilanzposition im Haushaltsjahr 2012	4.438.992,70 €
Summe Bilanzposition	**8.384.433,41 €**

Aufgrund der Vorgaben nach dem Verwaltungskontenrahmen sowie der Vorgaben für die statistischen Meldungen hat die Stadt Bad König die Zuordnung der Darlehen zu den Bilanzpositionen 4.2.1 und 4.2.2 neu überarbeitet. Daraus resultiert eine Umgliederung von Darlehnssummen von der Position 4.2.2 zukünftig in diese Bilanzposition.

4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr

Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zeigt für 2012 folgende Entwicklung:

	Stand 31.12.2012
Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.306.795,69 €
Zugänge aufgrund vorliegender Kreditgenehmigung	*0,00 €*
Tilgung 2012	*-127.949,55 €*
Abgänge aufgrund Umgliederung	*-4.601.865,14 €*
Veränderungen zur Bilanzposition im Haushaltsjahr 2012	-4.729.814,69 €
Summe Bilanzposition	**1.576.981,00 €**

Auf die Erläuterungen zu der vorstehenden Bilanzposition wird verwiesen.

4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern

davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr

In dieser Position weist die Stadt Verbindlichkeiten aus Zinsaufwendungen aus. Hierbei handelt es sich um Beträge, die zum 31.12.2012 angefallen waren, jedoch erst im Haushaltsjahr 2013 den Girokonten der Stadt belastet wurde.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Anfangs-bestand	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	**8.000.000,00 €**	**7.200.000,00 €**	**800.000,00 €**

Laut der genehmigten Haushaltssatzung des Haushaltsjahres darf der Kassenkredithöchstbetrag zur rechzeitigen Leistung von Auszahlungen **9.100.000,00 €** betragen. Zum Ende des Haushaltsjahres betrug der aufgenommene Kassenkredit **8.000.000,00 €.**

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Nicht vorhanden.

4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen, -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Anfangs-bestand	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	**3.750,00 €**	**43.530,37 €**	**-39.780,37 €**

Seitens der Stadt Bad König werden hier wie im Vorjahr unter anderem Verbindlichkeiten aus Kostenersatzleistungen ausgewiesen.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Anfangsbestand	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	401.212,57 €	402.866,05 €	-1.653,48 €

Die Stadt weist hier Verbindlichkeiten nach, die sich aufgrund des regulären Verwaltungsbetriebs ergeben.

Bei dieser Bilanzposition sind die Prüfungsempfehlungen, die anlässlich der Prüfungsdurchführung ausgesprochen wurden, zu überprüfen und umzusetzen.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Anfangsbestand	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	62.542,98 €	8.045,46 €	54.497,52 €

Hierbei handelt es sich überwiegend um die Endabrechnung der Gewerbesteuerumlage für das Haushaltsjahr 2012, die erst im Folgejahr fällig wurde.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Anfangs-bestand	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	284.891,99 €	599.336,87 €	-314.444,88 €

Der Betrag betrifft noch bestehende Altverluste, die noch an die Kurgesellschaft auszugleichen sind, den Verlustausgleich 2012 sowie Erstattungen für laufende Verwaltungstätigkeiten. Bezüglich der jahresbezogenen Verbindlichkeiten aus der Verlustübernahme siehe Kommentierung unter Ziffer 4.1.3 dieses Berichts.

Eine Saldenabstimmung mit Kurgesellschaft ist anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses nicht erfolgt.

Zukünftig ist für die Jahresabschussprüfungen der Kurgesellschaft die Saldenabstimmung zu beauftragen und die dort festgestellten Werte mit den Werten in der Buchhaltung der Stadt zwingend zeitnah abzustimmen. Dies wird nach Angabe der Stadt ab dem Abschluss 2015 erfolgen, damit die Werte für die Erstellung des Gesamtabschlusses vorliegen.

Weitere Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen sowie Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses 2012 noch nicht vollständig dieser Bilanzposition zugeordnet. Sie werden vielmehr unter den übrigen Bilanzpositionen nachgewiesen. Ab den Folgejahren wird jedoch ein vollständiger Ausweis der entsprechenden Verbindlichkeiten angestrebt.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

Bezeichnung	Stand 31.12.2012	Anfangs-bestand	Veränderung
Sonstige Verbindlichkeiten	257.594,71 €	224.888,61 €	32.706,10 €

Diese Position setzt sich im Wesentlichen aus kreditorischen Debitoren aus den Bereichen Grundbesitzabgaben, Wasser- und Abwassergebühren, durchlaufenden Posten sowie Aufwendungen aus Umsatzsteuer zusammen.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2012	Anfangs-bestand	Veränderung
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.256.707,91 €	1.232.390,41 €	24.317,50 €

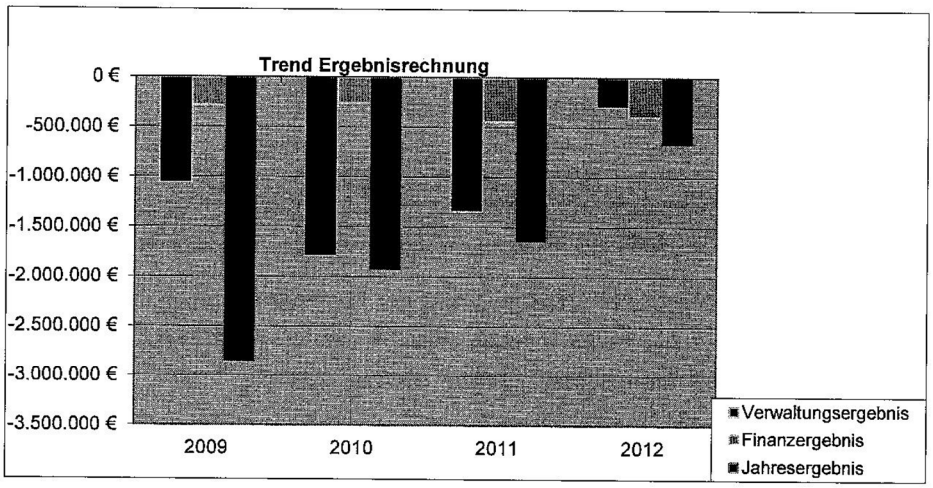
Die Bilanzposition besteht überwiegend aus der Abgrenzung von Grabnutzungsgebühren. Darüber hinaus werden noch Einzahlungen nachgewiesen, die erst im Folgejahr zu einem Ertrag führen und daher abzugrenzen sind.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

7 Ergebnisrechnung

Seit der Einführung der Doppik zeigt die Ergebnisrechnung der Stadt Bad König folgende Entwicklung (Beträge setzen sich aus mehreren Werten zusammen, die in der Tabelle kaufmännisch gerundet ausgewiesen werden):

Bezeichnung	Jahr			
	2009	2010	2011	2012
Summe der ordentlichen Erträge	13.442.718 €	12.807.066 €	13.318.880 €	15.378.607 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	-14.504.106 €	-14.599.742 €	-14.663.298 €	-15.674.481 €
Verwaltungsergebnis	-1.061.388 €	-1.792.676 €	-1.344.418 €	-295.875 €
Finanzergebnis	-284.229 €	-263.728 €	-444.402 €	-391.665 €
Ordentliches Ergebnis	-1.345.617 €	-2.056.404 €	-1.788.820 €	-687.539 €
Außerordentliches Ergebnis	-1.517.157 €	118.852 €	138.604 €	5.695 €
Jahresergebnis	-2.862.774 €	-1.937.552 €	-1.650.215 €	-681.844 €



Vorbemerkung

Zum Beginn der Umstellung auf die Doppik wurde weitestgehend eine ordnungsgemäße Planung der Ergebnisrechnung seitens der Stadt Bad König durchgeführt. Jedoch haben sich im Laufe der Anwendungszeit der neuen Rechtsgrundlage zunehmend detailliertere Kommentierungen und Ergänzungen zur Anwendung des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens ergeben, die bereits anlässlich der Prüfung der ersten Jahresabschlüsse durch das Revisionsamt vollinhaltlich berücksichtigt wurden. Daraus resultieren an verschiedenen Positionen der Ergebnisrechnung Hinweise mit der Bitte um zukünftige Beachtung.

1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Privatrechtliche Leistungsentgelte	385.441,74 €	329.150,00 €	325.006,07 €	4.143,93 €

Hier erfasst die Stadt u. a. die Erlöse aus Holzverkauf, Miet- und Pachterträge sowie sonstige Erlöse.

Auf die Feststellungen aus dem Vorjahr wird hier nochmals hingewiesen, da für den Jahresabschluss 2012 noch keine Anpassung aufgrund der verspäteten Vorlage des Abschlusses möglich war.

Es gab keine Beanstandungen an der Höhe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben. Es sollte jedoch für die Zukunft eine Überprüfung der Kontenzuordnungen nach dem KVKR sowie den dazu gehörigen Erläuterungen durchgeführt werden.

2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.286.666,75 €	3.526.210,00 €	3.671.787,16 €	-145.577,16 €

Hier weist die Stadt u. a. Erträge auf öffentlich-rechtlichen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Kindergartenbetreuung, Wassergebühren, Kanalbenutzungsgebühren sowie Abfallgebühren aus.

Es gab keine Beanstandungen an der Höhe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte. Wesentlich Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben. Es sollte jedoch für die Zukunft eine Überprüfung der Kontenzuordnungen nach dem KVKR sowie den dazu gehörigen Erläuterungen durchgeführt werden.

3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	**254.745,18 €**	**274.260,00 €**	**250.403,48 €**	**23.856,52 €**

Hier werden Kostenerstattungen von verschiedenen Kostenträgern nachgewiesen, für die die Stadt in Vorlage getreten ist.

Auf die Feststellungen aus dem Vorjahr wird hier nochmals hingewiesen, da für den Jahresabschluss 2012 noch keine vollständige Anpassung aufgrund der verspäteten Vorlage des Abschlusses möglich war.

Es gab keine Beanstandungen an der Höhe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben. Es sollte jedoch für die Zukunft eine Überprüfung der Kontenzuordnungen nach dem KVKR sowie den dazu gehörigen Erläuterungen durchgeführt werden.

4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Nicht vorhanden.

5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	5.551.497,42 €	5.536.475,00 €	6.194.141,07 €	-657.666,07 €

Hier werden u. a. die Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer sowie Kurtaxe nachgewiesen.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

6 Erträge aus Transferleistungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Erträge aus Transferleistungen	229.092,49 €	262.300,00 €	260.800,00 €	1.500,00 €

Hier handelt es sich ausschließlich um die Leistungen nach dem Familienleistungsgesetz.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.667.722,85 €	3.681.599,00 €	3.741.513,39 €	-59.914,39 €

Hierbei handelt es sich u. a. um die Schlüsselzuweisungen sowie um Zuweisungen für konsumtive Zwecke.

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Sachverhalte wurden für das Haushaltsjahr 2012 keine unkorrekten Zuordnungen festgestellt.

Es gab keine Beanstandungen an der Höhe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben. Es sollte trotzdem eine regelmäßige Überprüfung der Kontenzuordnungen nach dem KVKR sowie den dazu gehörigen Erläuterungen durchgeführt werden.

8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitions-beiträgen	564.310,26 €	238.355,00 €	574.469,65 €	-336.114,65 €

Hier werden die als Sonderposten passivierten Beiträge und Zuwendungen für Investitionen ertragswirksam aufgelöst.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nach den Korrekturen nicht mehr ergeben.

9 Sonstige ordentliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Sonstige ordentliche Erträge	379.403,53 €	575.167,00 €	360.485,91 €	214.681,09 €

Die Stadt Bad König weist hier u. a. die Mietnebenkosten aus städtischen Wohnungen sowie die Konzessionsabgabe nach.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	13.318.880,22 €	14.423.516,00 €	15.378.606,73 €	-955.090,73 €

11 Personalaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Personalaufwendungen	-2.673.013,32 €	-3.150.547,00 €	-2.896.179,22 €	-254.367,78 €

Gemäß § 7 der Haushaltssatzung bilden die Personal- und Versorgungsaufwendungen ein eigenes Budget. Damit sind die zahlungswirksamen Aufwendungen innerhalb dieses Budgets gegenseitig deckungsfähig. Zusätzliche oder nicht veranschlagte Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen.

Bei einem fortgeschriebenen Haushaltsansatz von 3.617.555,00 € für Personal- und Versorgungsaufwendungen (ohne finanzunwirksame Abschlussbuchungen) und einer Gesamtsumme von 3.525.067,84 € zahlungswirksamen Aufwendungen sind in diesem Bereich keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen entstanden.

Es gab keine Beanstandungen an der Höhe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben. Es sollte jedoch für die Zukunft eine Überprüfung der Kontenzuordnungen nach dem KVKR sowie den dazu gehörigen Erläuterungen durchgeführt werden.

12 Versorgungsaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Versorgungsaufwendungen	-575.487,92 €	-627.080,00 €	-562.264,53 €	64.815,47 €

Bezüglich des Nachweises von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen wird auf die Ausführungen für das Gesamtbudget der Personal- und Versorgungsaufwendungen bei Position 11 der Ergebnisrechnung „Personalaufwendungen" verwiesen.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	**-2.292.237,76 €**	**-2.451.001,00 €**	**-2.230.279,54 €**	**-220.721,46 €**

Auf die Feststellungen aus dem Vorjahr wird hier nochmals hingewiesen, da für den Jahresabschluss 2012 noch keine Anpassung aufgrund der verspäteten Vorlage des Abschlusses möglich war.

Insgesamt bleibt es dabei, dass diese Position der Ergebnisrechnung für die zukünftige Haushaltsplanung zu überprüfen und die Kontenzuordnung in Übereinstimmung mit dem KVKR zu optimieren ist.

Notwendige Korrekturen wurden in den Jahresabschluss übernommen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben. Es sollte jedoch für die Zukunft eine Überprüfung der Kontenzuordnungen nach dem KVKR sowie den dazu gehörigen Erläuterungen durchgeführt werden.

14 Abschreibungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Abschreibungen	-1.021.614,19 €	-753.369,00 €	-1.077.774,69 €	324.405,69 €

Die Stadt Bad König weist hier die Abschreibungen auf Sachanlagewerte sowie den Aufwand für die Abschreibung auf Forderungen (Einzelwertberichtigungen) aus.

Im Prüfungsverlauf wurde festgestellt, dass in diesem Bereich lediglich Haushaltsansätze für die regulären Abschreibungen vorgesehen sind. Keine Haushaltsansätze werden für Abschreibungen auf Forderungen sowie Einzel- und Pauschalwertberichtigungen gebildet. Damit kommt es regelmäßig auf eine entsprechend hohe Abweichung im Planvergleich. Errechnet man den Vergleich zwischen Planansatz und Ergebnis nur bezogen auf die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen ist auch in diesem Bereich der Planansatz um knapp 300.000,00 € zu niedrig gewählt. Dies mag auch daraus resultieren, dass die Jahresabschlüsse sehr spät erstellt wurden und dadurch die korrekten Zahlen für einen stimmigen Planansatz bei Erstellung des Haushalts noch nicht vorlagen.

Hier sollte deshalb zukünftig im Rahmen der Haushaltsplanung eine genauere Hochrechnung der benötigten Ansätze erfolgen.

Notwendige Korrekturen wurden in den Jahresabschluss übernommen.

15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	**-2.635.855,38 €**	**-2.665.045,00 €**	**-2.772.400,47 €**	**107.355,47 €**

Auf die Feststellungen aus dem Vorjahr wird hier nochmals hingewiesen, da für den Jahresabschluss 2012 noch keine Anpassung aufgrund der verspäteten Vorlage des Abschlusses möglich war.

Es gab keine Beanstandungen an der Höhe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben. Es sollte jedoch für die Zukunft eine Überprüfung der Kontenzuordnungen nach dem KVKR sowie den dazu gehörigen Erläuterungen durchgeführt werden.

16 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlage-verpflichtungen	**-4.395.680,63 €**	**-4.998.810,00 €**	**-5.063.399,43 €**	**64.589,43 €**

Die Stadt Bad König weist unter dieser Position die Aufwendungen für die Kreis- und Schulumlage sowie die Gewerbesteuerumlage nach.

Unter dieser Ergebnisposition wären zukünftig die Umlagen an Verbände nachzuweisen.

Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben. Es sollte jedoch für die Zukunft eine Überprüfung der Kontenzuordnungen nach dem KVKR sowie den dazu gehörigen Erläuterungen durchgeführt werden.

17 Transferaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Transferaufwendungen	-5.442,40 €	-4.150,00 €	-12.175,70 €	8.025,70 €

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

18 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.063.966,29 €	-976.433,00 €	-1.060.007,78 €	83.574,78 €

Die Stadt Bad König weist hier die Aufwendungen für Grundsteuer für eigenen Grundbesitz, die Kfz-Steuer sowie die Verlustübernahme für die Kurgesellschaft nach.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

19 Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	-14.663.297,89 €	-15.626.435,00 €	-15.674.481,36 €	48.046,36 €

20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. 19)	-1.344.417,67 €	-1.202.919,00 €	-295.874,63 €	-907.044,37 €

21 Finanzerträge

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Finanzerträge	42.912,55 €	38.550,00 €	67.902,49 €	-29.352,49 €

Die Stadt Bad König weist hier Zins- und Dividendenerträge nach.

Auf die Feststellungen aus den Vorjahren wird hier nochmals hingewiesen, da für den Jahresabschluss 2012 noch keine Anpassung aufgrund der verspäteten Vorlage des Abschlusses möglich war.

Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben. Es sollte jedoch für die Zukunft eine Überprüfung der Kontenzuordnungen nach dem KVKR sowie den dazu gehörigen Erläuterungen durchgeführt werden.

22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	-487.314,41 €	-515.530,00 €	-459.567,25 €	-55.962,75 €

Die Stadt weist an dieser Stelle alle Arten von Zinsaufwendungen für Kreditverbindlichkeiten aus.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

23 Finanzergebnis (Nr. 21 ./. 22)

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Finanzergebnis (Nr. 21./.22)	-444.401,86 €	-476.980,00 €	-391.664,76 €	-85.315,24 €

24 Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)	-1.788.819,53 €	-1.679.899,00 €	-687.539,39 €	-992.359,61 €

25 Außerordentliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Außerordentliche Erträge	150.760,39 €	4.850,00 €	16.993,40 €	-12.143,40 €

Die Stadt Bad König hat anlässlich der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens einen Buchgewinn erzielt, der hier ordnungsgemäß ausgewiesen wird. Des Weiteren wird hier eine Vielzahl periodenfremder Erträge nachgewiesen, deren Erhebung in den Vorjahren hätte erfolgen müssen.

Notwendige Korrekturen wurden in den Jahresabschluss übernommen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben. Es sollte jedoch für die Zukunft eine Überprüfung der Kontenzuordnungen nach dem KVKR sowie den dazu gehörigen Erläuterungen durchgeführt werden.

26 Außerordentliche Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Außerordentliche Aufwendungen	-12.155,97 €	0,00 €	-11.297,95 €	11.297,95 €

Die Stadt Bad König weist hier Verluste aus dem Abgang von Sachanlage- und Finanzanlagevermögen sowie periodenfremde Aufwendungen nach.

Notwendige Korrekturen wurden in den Jahresabschluss übernommen. Prüfungsfeststellungen haben sich danach nicht mehr ergeben.

27 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./. Nr. 26)

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./. Nr. 26)	138.604,42 €	4.850,00 €	5.695,45 €	-845,45 €

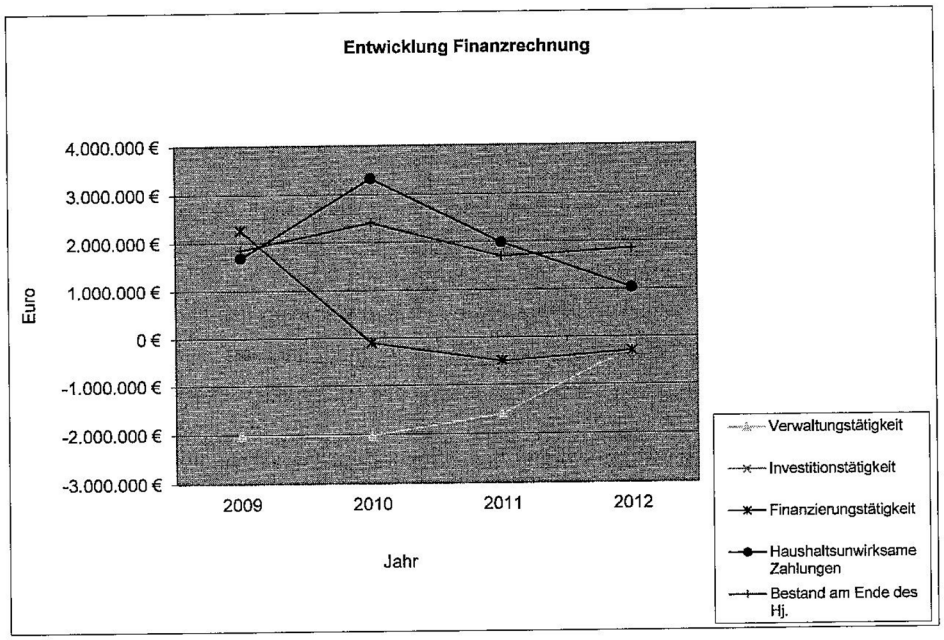
28 Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Jahresergebnis (Nr. 24 ./. Nr. 27)	-1.650.215,11 €	-1.675.049,00 €	-681.843,94 €	-993.205,06 €

8 Finanzrechnung

Seit der Einführung der Doppik zeigt die Finanzrechnung der Stadt Bad König folgende Entwicklung (Beträge setzen sich aus mehreren Werten zusammen, die in der Tabelle kaufmännisch gerundet ausgewiesen werden):

Entwicklung	Jahr			
	2009	2010	2011	2012
Verwaltungstätigkeit	-2.021.993 €	-2.031.991 €	-1.605.315 €	-233.552 €
Investitionstätigkeit	-357.074 €	-628.810 €	-597.107 €	-356.037 €
Finanzierungstätigkeit	2.258.657 €	-102.714 €	-496.508 €	-290.789 €
Haushaltsunwirksame Zahlungen	1.683.998 €	3.327.155 €	1.983.149 €	1.032.909 €
Bestand am Ende des Hj.	1.846.618 €	2.410.259 €	1.694.478 €	1.847.009 €



Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
	EUR	EUR	EUR	EUR
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag aus laufender **Verwaltungstätigkeit**	-1.605.314,73	-2.032.062,00	-233.552,04	1.798.509,96
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag aus **Investitionstätigkeit**	-597.106,78	-1.187.622,02	-356.036,69	831.585,33
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag aus **Finanzierungstätigkeit**	-496.508,05	-87.405,00	-290.789,32	-203.384,32
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag aus **haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen**	1.983.148,91	0,00	1.032.909,18	1.032.909,18
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres	-715.780,65	-3.307.089,02	152.531,13	3.459.620,15
Finanzmittelbestand am **Anfang** des Haushaltsjahres	2.410.258,73	0,00	1.694.478,08	1.694.478,08
Finanzmittelbestand am **Ende** des Haushaltsjahres	1.694.478,08	-3.307.089,02	1.847.009,21	5.154.098,23

Das in der direkten Finanzrechnung nachgewiesene Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit und aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen wurde ordnungsgemäß nachgewiesen und entspricht den zahlungswirksamen Vorgängen des Haushaltsjahres 2012.

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres entspricht dem Finanzmittelbestand am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres.

Der Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres entspricht der Position "Flüssige Mittel" der Vermögensrechnung.

Die Finanzrechnung steht im Einklang mit der Vermögens- und Ergebnisrechnung.

Die hier ausgewiesenen Werte des Planansatzes stimmen bei den Endsummen nicht mit der Finanzrechnung überein, weil geplante Anfangsbestände aus den Vorjahren kumuliert ausgewiesen werden und somit doppelt enthalten sind. Der Ausweis seitens des Revisionsamtes erfolgt ohne doppelte Aufsummierung.

9 Prüfungsvermerk des Revisionsamtes

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das Revisionsamt dem als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht der Stadt Bad König zum 31.12.2012 den folgenden **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt.

"Bestätigungsvermerk des Revisionsamtes"

Das Revisionsamt hat den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Stadt Bad König für das Haushaltsjahr 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrats. Aufgabe des Revisionsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Das Revisionsamt hat die Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Bad König sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrats sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Das Revisionsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt:

Das Revisionsamt des Odenwaldkreises vertritt die Auffassung, dass bezüglich des Forderungsmanagements der Stadt Bad König erheblicher Anpassungsbedarf in den organisatorischen Abläufen besteht, der zwingend umzusetzen ist. Aus der bisherigen Arbeitsweise können sich in den folgenden Jahren zusätzliche erhebliche finanzielle Engpässe sowie ein erhöhter Kreditbedarf für die Aufrechterhaltung der Liquidität ergeben. Insoweit spiegelt die Bilanz in diesem Bereich ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags- und Finanzlage der Stadt wider. Auf die Ausführungen unter Tz. 2.1.2 des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlüsse 2010 bis 2012 der Stadt Bad König wird insoweit hingewiesen.

"Nach der Beurteilung des Revisionsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der kommunalen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – jedoch unter der Einschränkung der obengenannten Forderungsmanagements - ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad König. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Wesentlichen dar."

Erbach, den 23.04.2018

Revisionsamt des Odenwaldkreises

Die Prüfer:
Herr Eidenmüller
Frau Krall
Frau Kräuter
Herr Scholl
Frau Weber

Leisentritt
- Leiter des Revisionsamtes -

10 Anlagen zum Prüfungsbericht

- Geprüfter endgültiger Jahresabschluss (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung) mit Anlagen
- Vollständigkeitserklärung
- Nachweis Bilanzveränderungen durch die Prüfung